



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 14.05.2019 - 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 121.** Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht
- 122.** Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie (Version 2019)
- 123.** Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019)
- 124.** Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2019)
- 125.** Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019)
- 126.** Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019)
- 127.** Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019)
- 128.** Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019)
- 129.** Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik (Version 2019)
- 130.** Curriculum für das Masterstudium Judaistik (Version 2019)
- 131.** Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik (Version 2019)
- 132.** 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache
- 133.** Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien (Version 2019)
- 134.** Curriculum für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2019)
- 135.** Curriculum für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2019)
- 136.** Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Basis (Version 2019)
- 137.** Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau (Version 2019)
- 138.** Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien (Version 2019)
- 139.** Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019)

Curricula

Nr. 121

Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht

Englische Übersetzung: Business Law

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Der Senat der Universität Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Klagenfurt am 9. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002, der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universitäten Klagenfurt und Wien erlassen demnach gleichlautend das folgende Curriculum:

CURRICULUM FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54e Universitätsgesetz 2002 - UG) der Universitäten Wien und Klagenfurt. Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

(3) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte juristische Berufsvorbildung. Es vermittelt den Studierenden, aufbauend auf deren juristischer und ökonomischer Vorbildung, die für die Ausübung der klassischen Rechtsberufe erforderlichen juristischen Schlüsselkompetenzen. Sie erwerben das dafür erforderliche juristische Fachwissen und lernen dieses Wissen unter Nutzung rechtswissenschaftlicher Methoden sachgerecht anzuwenden. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden die für die Wirtschaft besonders relevanten Rechtsfächer. Ein breites Wahlfachangebot gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihr juristisches Wissen durch wirtschaftsrechtliche und ökonomische Kompetenzen zu erweitern und sich mit den Grundlagen des Rechts auseinanderzusetzen.

(4) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ermöglicht Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaft und Recht der Universität Klagenfurt den Zugang zu den klassischen Rechtsberufen, wie Notarin und Notar, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt. Darüber hinaus sind Studienabgänger/innen für akademische Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ebenso qualifiziert wie für eine weitergehende universitäre Ausbildung im Rahmen eines Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften.

(5) Zur persönlichen, kulturellen und sprachlichen Aus- und Weiterbildung gehören auch Studienaufenthalte bzw. Praktika im Ausland. Internationalität ist sowohl der Universität Wien als auch der Universität Klagenfurt ein wichtiges Anliegen. Studienaufenthalte im Ausland werden daher im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

(6) Gender-Aspekte sowie die Gleichbehandlung der Geschlechter sind integraler Bestandteil des Studiums Wirtschaftsrecht. Den Studierenden ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Bereich Feministische Wissenschaft/Gender Studies im Rahmen der Freien Wahlfächer zu absolvieren. Gender-Aspekte spielen darüber hinaus im Familienrecht sowie in den Fächern Grundrechte und Grundlagen des Rechts eine bedeutende Rolle.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Umfang des Masterstudiums Wirtschaftsrecht beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-Punkte). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Punkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Punkte zugeteilt werden (§ 54 Abs. 2 UG). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 99 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen zu den Pflichtmodulen (PM 1 – PM 10), 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 1 ECTS-Punkt gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht an der Universität Klagenfurt nach dem ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Curriculum.

(3) Grundsätzlich gleichwertig sind wirtschaftswissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche Studien, die an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, sofern folgende Kenntnisse in den nachfolgend genannten Bereichen im jeweils genannten Ausmaß vermittelt wurden:

a) Rechtswissenschaften im Umfang von 80 ECTS-Punkten, davon zumindest 60 ECTS-Punkte aus Fächern des österreichischen Rechts, und

b) Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 40 ECTS-Punkten.

Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-Punkten versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Masterstudium zu absolvieren sind. Das Rektorat jener Universität, welche die Zulassung durchzuführen hat, kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Es werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Laws“ (abgekürzt: „LLM“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer sind den Modulbeschreibungen (§ 6) zu entnehmen.

(2) Pflichtfächer des Studiums sind die Fächer Zivilverfahrensrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Grundrechte, Familien- und Erbrecht, Verwaltungsverfahrensrecht sowie Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht. Die Pflichtfächer umfassen 69 ECTS-Punkte. Die Pflichtfächer Zivilverfahrensrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Grundrechte sowie Familien- und Erbrecht sind an der Universität Wien zu absolvieren. Die Pflichtfächer Verwaltungsverfahrensrecht sowie Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht sind an der Universität Klagenfurt zu absolvieren.

(3) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Punkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(4) In den gebundenen Wahlfächern des Wahlfachkorbes I wählen die Studierenden nach Maßgabe des Angebots aus den Fächern Vergaberecht, Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung), Recht der Unternehmensgründung, Sozialversicherungspflicht und Beitragspflicht, Immaterialgüterrecht sowie Spezialfragen des Wirtschaftsrechts. Der Wahlfachkorb I umfasst 16 ECTS-Punkte.

(5) Im Wahlfachkorb II sind Lehrveranstaltungen aus den Fächern Grundlagen des Rechts, Kompetenzerweiterung Wirtschaftswissenschaften und/oder Kompetenzerweiterung: Sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Aus dem Fach Grundlagen des Rechts sind mindestens 4 ECTS-Punkte zu absolvieren.

(6) Sämtliche Fächer des gebundenen Wahlfachkorbes I, mit Ausnahme des Immaterialgüterrechts, das an der Universität Wien abzulegen ist, sind an der Universität Klagenfurt zu absolvieren. Im Wahlfachkorb II sind die Fächer Grundlagen des Rechts und Kompetenzerweiterung: Sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht an der Universität Wien abzulegen, das Fach Kompetenzerweiterung Wirtschaftswissenschaften an der Universität Klagenfurt.

(7) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheidet das studienrechtlich zuständige Organ der Universität Klagenfurt, ob eine Anerkennung für die freien Wahlfächer des gewählten Studiums wissenschaftlich oder im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

(8) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit (§ 81 UG) zu einem Thema des Wirtschaftsrechts zu verfassen. Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte. Die Masterprüfung umfasst 1 ECTS-Punkt.

§ 6 Modulbeschreibungen

Pflichtfächer

PM 1	Zivilverfahrensrecht (Pflichtmodul)	14 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden haben nach erfolgreicher Absolvierung des Faches Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erworben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht aber auch mit dem Unternehmensrecht, dem Arbeitsrecht und dem Sozialrecht erfasst.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren) 1. Teil, Zivilprozess (2 SSt) 3 ECTS-Punkte VO Zivilverfahrensrecht I (Erkenntnisverfahren) 2. Teil, Außerstreitverfahren (2 SSt) 3 ECTS-Punkte VO Zivilverfahrensrecht II (Exekutionsrecht) (2 SSt) 3 ECTS-Punkte VO Zivilverfahrensrecht II (Insolvenzrecht) (2 SSt) 3 ECTS-Punkte	
Leistungs- nachweis	Mündliche Modulprüfung (14 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien	

PM 2	Völkerrecht (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, rechtswissenschaftliche Fragestellungen unter Bezugnahme auf die internationalen Dimensionen des Rechts zu beantworten. Aufbauend auf den Normen des nationalen Rechts kann zu völkerrechtlichen Fragestellungen Stellung bezogen werden und können im internationalen Rechtsverkehr auftretende Rechtsprobleme gelöst werden.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Völkerrecht I (Grundlagen und Quellen) (2 SSt) (3 ECTS-Punkte) VO Völkerrecht II (Kernbereiche des materiellen Völkerrechts) (2 SSt) (3 ECTS-Punkte)	
Leistungs- nachweis	Mündliche Modulprüfung (9 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien	

PM 3	Straf- und Strafprozessrecht (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	

Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden haben nach erfolgreicher Absolvierung des Faches Kenntnisse aus dem Fach Strafrecht und Strafprozessrecht erworben und seinen Zusammenhang mit den anderen Gebieten der Kriminalwissenschaften, insbesondere der Kriminologie und der Kriminalpolitik, sowie seinen systematischen Zusammenhang mit den übrigen Rechtsfächern erfasst. Sie haben insbesondere auch die Kompetenz strafrechtliche Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Strafrecht Allgemeiner Teil I (3 SSt) (5 ECTS-Punkte) VO Strafrecht Allgemeiner Teil II, Strafen und andere Rechtsfolgen (1 SSt) (2 ECTS-Punkte) VO Strafrecht Besonderer Teil, Lehre von den Delikten (2 SSt) (3 ECTS-Punkte) VO Strafprozessrecht (3 SSt) (5 ECTS-Punkte)
Leistungs- nachweis	Schriftliche Modulprüfung (16 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien

PM 4	Grundrechte (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Faches in der Lage Grundrechtsprobleme zu erkennen und selbstständig zu lösen. Darüber hinaus sind sie im Stande, Querbezüge zum Staatsorganisationsrecht sowie zum Verfahrensrecht herzustellen. Überdies sind sie mit den Gender-Aspekten im Bereich der Grundrechte vertraut.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Grundrechte (3 SSt) (5 ECTS-Punkte)	
Leistungs- nachweis	Mündliche Modulprüfung (6 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien	

PM 5	Familien- und Erbrecht (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse im Familien- und Erbrecht. Sie sind in der Lage, auf Grundlage der im Bachelorstudium oder einem anderen gleichwertigen Studium (§ 3) erworbenen grundlegenden Kenntnisse des Privatrechts in Zusammenschau mit den anderen Bereichen des Bürgerlichen Rechts komplexe Fälle zu lösen und fundierte Rechtsauskünfte zu erteilen. Darüber hinaus sind sie mit den Gender-Aspekten im Bereich des Familienrechts vertraut.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Familienrecht (2 SSt) (3 ECTS-Punkte) VO Erbrecht (2 SSt) (3 ECTS-Punkte)	

Leistungs- nachweis	Mündliche Modulprüfung (8 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Wien

PM 6	Verwaltungsverfahrenrecht (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse des Verwaltungsverfahrenrechts, des Organisations- und Verfahrensrechts der Verwaltungsgerichte sowie des Rechtsschutzes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH). Sie sind befähigt, anspruchsvolle Fälle im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts unter Anwendung juristischer Methoden sachgerecht zu lösen.	
Modulstruktur	Es ist folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren: VC Verwaltungsverfahrenrecht (2 SSt) (4 ECTS-Punkte)	
Leistungs- nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt	

PM 7	Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden vertiefen die Kenntnisse im Zivilrecht (Schuld- und Sachenrecht) und im Unternehmensrecht (iwS). Sie sind in der Lage, komplexe fächerübergreifende Fälle aus den genannten Gebieten zu lösen und schriftlich auszuarbeiten.	
Modulstruktur	VO Privates Wirtschaftsrecht (2 SSt) (4 ECTS-Punkte) VO Schuld- und Sachenrecht (Vertiefung) (4 SSt) (8 ECTS-Punkte)	
Leistungs- nachweis	Schriftliche Fachprüfung „Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht“ (12 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt	

Gebundene Wahlfächer

PM 8	Gebundene Wahlfächer, Wahlfachkorb I: Kompetenzerweiterung Wirtschaftsrecht (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Vergaberecht Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches mit den verfassungs- und europarechtlichen Bezügen des Vergaberechts vertraut und	

verfügen über fundierte Kenntnisse des österreichischen Vergaberechts. Sie sind in der Lage vergaberechtliche Fälle unter Anwendung rechtswissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu lösen.

Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Die Studierenden können Fragestellungen zur Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensteilen unter Lebenden und von Todes wegen in Zusammenschau mit den einschlägigen Bereichen des Bürgerlichen Rechts sowie des Unternehmensrechts (iwS) beantworten und komplexe Fälle dazu lösen.

Bankrecht

Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse des österreichischen Bankrechts sowie der europäischen Bankaufsichtsarchitektur und sind in der Lage, Fragestellungen hiezu unter Berücksichtigung insbesondere der maßgeblichen Sekundärrechtsakte zu beantworten. Darüber hinaus sind sie im Stande, Bezüge zum Recht der Versicherungsaufsicht sowie der Pensionskassenaufsicht herzustellen.

Kapitalmarktrecht

Die Studierenden sind mit den einschlägigen Normen des österreichischen und europäischen Kapitalmarktrechts vertraut. Zudem verfügen die Studierenden über ein umfassendes Fachwissen über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene. Sie vermögen Querverbindungen zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum Europarecht und zum Strafrecht, herzustellen.

Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung)

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Steuerrecht zur Besteuerung bestimmter Institutionen oder Rechtsformen oder zur Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge. Mit den erworbenen Kenntnissen sind sie in der Lage, die steuerlichen Konsequenzen bereichsspezifischer Sachverhalte zu beurteilen.

Recht der Unternehmensgründung

Die Studierenden sind in der Lage, unter Berücksichtigung der maßgebenden Rahmenbedingungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts sowie des Zivil- und Unternehmensrechts (iwS) eine informierte Rechtsformwahl zu treffen. Sie kennen zudem die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Sozialversicherungspflicht und Beitragspflicht

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse zur Sozialversicherungspflicht, zu den einzelnen Pflichtversicherungstatbeständen und zur Abwicklung des Pflichtversicherungsverhältnisses.

Immaterialgüterrecht

Die Studierenden haben nach erfolgreicher Absolvierung dieses Faches die für die

	Lösung von praktischen Fällen und die strategische IP (Intellectual Property)-Beratung von Unternehmen erforderlichen Grundkenntnisse des Immaterialgüterrechts, insbesondere des Marken- und Musterschutzes, des Patentrechts sowie des Urheberrechts. Spezialfragen des Wirtschaftsrechts Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Faches mit den behandelten Fragen des öffentlichen und/oder privaten Wirtschaftsrechts vertraut und können dieses Wissen unter Anwendung fachspezifischer Methoden sachgerecht anwenden.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 16 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern: • PM 8.1 Vergaberecht • PM 8.2 Privatrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge • PM 8.3 Bankrecht • PM 8.4 Kapitalmarktrecht • PM 8.5 Spezialfragen des Steuerrechts (Vertiefung) • PM 8.6 Recht der Unternehmensgründung • PM 8.7 Sozialversicherungspflicht und Beitragspflicht • PM 8.8 Immaterialgüterrecht • PM 8.9 Spezialfragen des Wirtschaftsrechts Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (insgesamt 16 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt und Universität Wien

PM 9	Gebundene Wahlfächer, Wahlfachkorb II: Grundlagen des Rechts, wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete, sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele/ Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen nach Absolvierung der individuell gewählten Fächer über grundlegende oder vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse zu den Grundlagen des Rechts, wirtschaftswissenschaftlichen Wissensgebieten und/oder sonstigen Wissensgebieten mit Bezug zum Recht. Sie sind in der Lage, Querverbindungen zu den einschlägigen Rechtsgebieten herzustellen und das erlernte Wissen praktisch anzuwenden.	

Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern: • PM 9.1 Grundlagen des Rechts • PM 9.2 Kompetenzerweiterung Wirtschaftswissenschaften • PM 9.3 Kompetenzerweiterung: Sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesen. Im Fach Grundlagen des Rechts sind mindestens 4 ECTS-Punkte zu absolvieren.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (insgesamt 8 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Hochschule	Universität Klagenfurt und Universität Wien

Freie Wahlfächer

PM 10	Freie Wahlfächer (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele/Intendierte Lernergebnisse	Die Studierenden verfügen über entsprechende Kenntnisse in den individuell gewählten Fächern.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten im Gesamtausmaß von 6 ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 ECTS-Punkte)	

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des Wirtschaftsrechts zu verfassen. Dieses Thema muss aus einem der Pflichtfächer oder der Gebundenen Wahlfächer gewählt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des

gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ jener Universität, an der die Masterarbeit betreut und zur Beurteilung eingereicht wird.

(3) Die Masterarbeit umfasst 20 ECTS-Punkte.

(4) Wird die Masterarbeit an der Universität Klagenfurt betreut und zur Beurteilung eingereicht, so gilt Folgendes:

Gemäß Satzung der Universität Klagenfurt Teil B sind das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor zu genehmigen. Der Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Eine Betreuung durch zwei betreuungsbefugte Personen ist in begründeten Einzelfällen (interdisziplinäre Ausrichtung des Themas) zulässig.

Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in elektronischer Form einzureichen. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers ist dieser oder diesem von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gebundenes Exemplar vorzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

(5) Wird die Masterarbeit an der Universität Wien betreut und zur Beurteilung eingereicht, so gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio (1 ECTS-Punkt). Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Masterprüfung ist an jener Universität abzulegen, an der die Masterarbeit betreut und beurteilt wurde.

(3) Für Masterprüfungen, die an der Universität Wien abgelegt werden, gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien.

(4) Für Masterprüfungen, die an der Universität Klagenfurt abgelegt werden, gelten sinngemäß die Regelungen der Satzung der Universität Klagenfurt über kommissionelle Fachprüfungen.

§ 9 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird empfohlen, einen Studienaufenthalt an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu absolvieren und dort Lehrveranstaltungen aus den Wahlfachkörben I und II und/oder Lehrveranstaltungen aus dem Fach Völkerrecht zu besuchen. Auf die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 6 UG, mit dem festgestellt wird, welche der während des Studiums im Ausland geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, wird hingewiesen.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten an der Universität Klagenfurt

(1) **Vorlesungen (VO)** sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ist im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung eine Seminararbeit oder eine Arbeit mit vergleichbarem Aufwand zu verfassen, so ist das Nachreichen der Arbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum darauffolgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum 31. Jänner des Folgejahres möglich.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(3) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

(4) **Kurs (KS):** Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.

(5) **Seminar (SE):** Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.

§ 11 Lehrveranstaltungsarten an der Universität Wien

(1) **Vorlesungen (VO)** sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlich Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsgebiete.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

(2) **Kurse (KU)** sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- oder Konversatoriumscharakter, bei denen den Studierenden die Vorbereitung des Stoffes anhand vorgegebener Lektüre aufgetragen wird, um die Lehrveranstaltung durch die vermehrte Frage- und Diskussionsmöglichkeit zur Vertiefung des Stoffverständnisses nützen zu können.

(3) **Übungen (UE)** dienen der Erprobung der Fähigkeit, den jeweiligen Lehrstoff praktisch, insbesondere fallorientiert, anzuwenden. Übungen, die sich dem Verfahrensrecht widmen, können auch in Form von Prozessspielen angeboten werden.

(4) **Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

(5) **Exkursionen (EX)** dienen der Veranschaulichung und dem besseren Verständnis, Erkunden und Kennenlernen von Forschungsgegenständen, beispielsweise Besuche von Orten außerhalb der Universitätsgebäude.

(6) Eine (allfällige) Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Vergabe von Plätzen

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen, die an der Universität Klagenfurt angeboten werden, gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Vorlesung mit Kurs (VC): maximal 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

Kurs (KS): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer;

Seminar (SE): maximal 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme bei Lehrveranstaltungen, die an der Universität Klagenfurt angeboten werden, nach dem folgenden Verfahren:

Bei Überschreitung der maximalen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Studierende, die diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach im Rahmen ihres Curriculums besuchen, bevorzugt aufgenommen.

Nach Maßgabe der finanziellen Mittel werden Parallelveranstaltungen für die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen die Zahl der verfügbaren Plätze dennoch überschreiten, erfolgt die Platzvergabe nach Reihung anhand der Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte aus Lehrveranstaltungen des Curriculums, das diese Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. Gebundenes Wahlfach ausweist. Abgeschlossene Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Bei gleicher Zahl an ECTS-Punkten entscheidet das Los.

Nach Maßgabe der didaktischen Erfordernisse sowie der Verfügbarkeit räumlicher, budgetärer und sonstiger Ressourcen können von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter davon abweichende maximale Zahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgelegt werden.

(3) Für die Lehrveranstaltungen, die an der Universität Wien angeboten werden, gelten die Bestimmungen des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

(4) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die an der Universität Wien angeboten bzw. durchgeführt werden, sowie zur Vergabe von Plätzen für diese Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

§ 13 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

(1) Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Für Lehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, wird ein Sprachniveau der Studierenden von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

(2) Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 14 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium wird durch positiv beurteilte Fachprüfungen bzw. Modulprüfungen gemäß (2), positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß (3), positiv beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit (§ 7) und der Masterprüfung (§ 8) abgeschlossen.

(2) In den Fächern Zivilverfahrensrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Grundrechte, Familien- und Erbrecht sowie Zivilrecht und privates Wirtschaftsrecht haben die Studierenden ihre Kenntnisse im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung oder Modulprüfung gemäß den Bestimmungen in den Modulen (siehe § 6) nachzuweisen.

(3) Die Beurteilung von Vorlesungen aus den Gebundenen Wahlfächern der Wahlfachkörbe I und II sowie aus den Freien Wahlfächern erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung.

(4) Für die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, die von der Universität Klagenfurt angeboten werden, gilt Folgendes:

Vorlesungen mit Kurs (VC) und Kurse (KS) werden durch begleitende Beobachtung und/oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen bzw. auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt; es besteht Anwesenheitspflicht.

In Seminaren (SE) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen; es besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf eine Fachprüfung bzw. Modulprüfung dienen, können nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Dafür angegebene ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Masterstudiums von 120 ECTS-Punkten. Der für das Curriculum erforderliche Leistungsnachweis wird durch die Absolvierung der Fachprüfung bzw. Modulprüfung erbracht. Unterschreitet die Summe der ECTS-Punkte der vorbereitenden Lehrveranstaltungen den Umfang der Fachprüfung bzw. Modulprüfung, so ist ein entsprechender Anteil an Selbststudium gegeben.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung der Universität Wien hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien vorzunehmen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung der Universität Klagenfurt hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt vorzunehmen.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Das gilt auch für Fachprüfungen und Modulprüfungen.

(8) Für das Prüfungsverfahren an der Universität Wien gelten die Regelungen der Satzung der Universität Wien. Für das Prüfungsverfahren an der Universität Klagenfurt gelten die Regelungen der Satzung der Universität Klagenfurt.

(9) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein Modul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 15 Studienrechtliche Bestimmungen

(1) Welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der Universitäten Wien und Klagenfurt jeweils zur Anwendung kommen, wird in den von den Rektoraten der Universität Wien und der Universität Klagenfurt zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG) geregelt.

Dementsprechend gelten für Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Universität Wien die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Wien; für Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Universität Klagenfurt gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Klagenfurt.

(2) Die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den von den Rektoraten der Universität Wien und der Universität Klagenfurt zu erlassenden Verordnungen (§ 54e Abs 3 UG).

Dementsprechend ist für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen das studienrechtliche Organ jener Institution zuständig, der die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zuzuordnen ist bzw. an der die Masterarbeit betreut und zur Beurteilung eingereicht wird.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Wien und Klagenfurt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für Lehrveranstaltungen der Universität Wien gilt Folgendes:

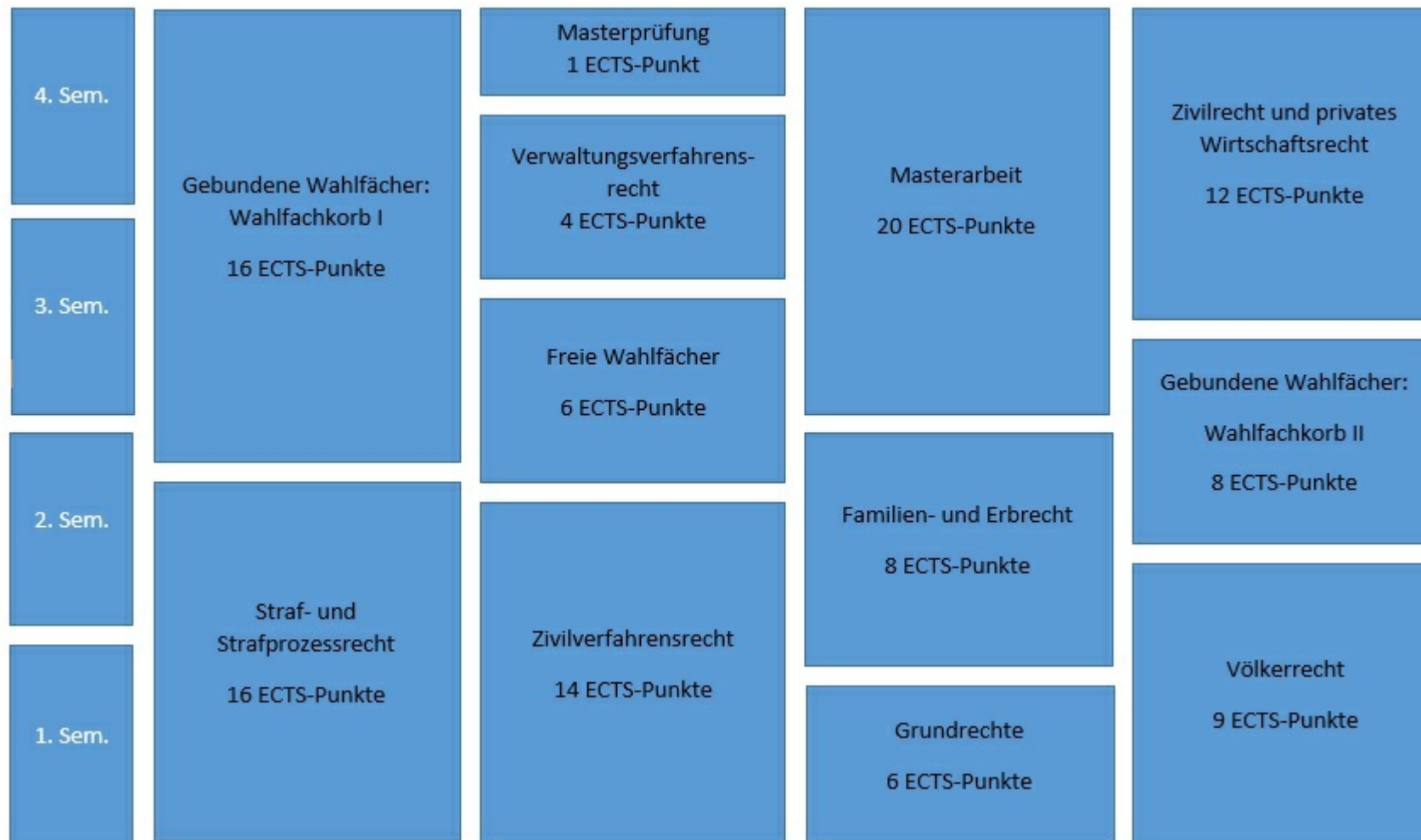
(1) Werden im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(2) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im

Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

ANHANG: Empfohlener Studienverlauf



Nr. 122

Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie (Version 2019)

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Egyptology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, die altägyptische Kultur in ihren verschiedenen Erscheinungsformen inhaltlich und methodisch zu erfassen und diese nach Möglichkeit zu einem ganzheitlichen Bild zu vereinigen. Die wichtigsten Gegenstandsbereiche des Bachelorstudiums Ägyptologie an der Universität Wien sind Philologie, Kunstgeschichte und Archäologie sowie die Vermittlung von deren methodischen und theoretischen Prinzipien.

(2) Mit dem Abschluss des Bachelorstudiums Ägyptologie an der Universität Wien sind die Studierenden mit den verschiedenen Inhalten, Methoden und Theorien der jeweiligen Gegenstandsbereiche der Ägyptologie vertraut. Sie beherrschen diese durch das adäquate In-Beziehung-Setzen der jeweiligen Inhalte und Methoden. Sie sind ferner in der Lage, Komplexität zu erkennen und sind in diesem Rahmen vertraut mit der Adaption wissenschaftlicher Methoden. Die Studierenden sind kritikfähig und besitzen neben inhaltlicher und methodischer Expertise auch soziale Kompetenzen wie Arbeiten im Team und Kommunikationsfähigkeit im nationalen und internationalen Umfeld. Sie sind mit Mobilitätsanforderungen vertraut und zeigen interkulturelle Offenheit.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Ägyptologie an der Universität Wien sind damit befähigt, in den Bereichen von Lehre und Unterricht (nationale und internationale Universitäten, Institutionen der Erwachsenenbildung), in Wissenschaft und Forschung (Universität Wien, Österreichisches Archäologisches Institut, Österreichische Akademie der Wissenschaften, internationale Forschungseinrichtungen), in Museen, Bibliotheken, im Fremdenverkehr (In- und Ausland), in der Öffentlichen Verwaltung (z.B. diplomatischer Dienst), im Kulturmanagement (Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen), im Verlagswesen und in den Medien tätig zu sein.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Bachelorstudiums Ägyptologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 100 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Ägyptologie erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Vor der Zulassung zum Studium ist gemäß Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998) idgF eine Zusatzprüfung Latein abzulegen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase STEOP 19 ECTS	
Pflichtmodul A: Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (STEOP)	5 ECTS
Pflichtmodul B: Mittelägyptische Sprache und Schrift (STEOP)	6 ECTS
Pflichtmodul C: Das Alte Ägypten: Eine Einführung I (STEOP)	8 ECTS
Pflichtmodulgruppe Kernfach 71 ECTS	
Pflichtmodul 1: Das Alte Ägypten. Eine Einführung II	17 ECTS
Pflichtmodul 2: Ägyptische Sprache	10 ECTS
Pflichtmodul 3: Ägyptische Denkmäler	15 ECTS
Pflichtmodul 4: Ägyptische Archäologie	15 ECTS
Pflichtmodul 5: Ägyptische Texte I	8 ECTS
Pflichtmodul 6: Ägyptische Texte II	6 ECTS
Wahlmodulgruppe: 2 aus 7 20 ECTS	
Wahlmodul 1 : Ägyptische Philologie	10 ECTS
Wahlmodul 2: Ägyptische Kunstgeschichte	10 ECTS
Wahlmodul 3: Ägyptische Archäologie	10 ECTS
Wahlmodul 4: Griechisch	10 ECTS
Wahlmodul 5: Akkadisch	10 ECTS
Wahlmodul 6: Vergleichende Literaturwissenschaft	10 ECTS
Wahlmodul 7: Mobilitätsmodul	10 ECTS
Pflichtausgangsmodul 10 ECTS	

Erweiterungscurricula	60 ECTS
-----------------------	---------

(2) Modulbeschreibungen

P-A	Pflichtmodul A – Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die vielfältigen Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Forschens sowie die unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge kulturwissenschaftlicher Disziplinen.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

P-B	Pflichtmodul B – Mittelägyptische Sprache und Schrift (STEOP)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme an der Informationsveranstaltung für Studienanfängerinnen und –anfänger	
Modulziele	Studierende beherrschen die Grundprinzipien des hieroglyphischen Schriftsystems und haben einfache Grundkenntnisse der nonverbalen Grammatik des Mittelägyptischen.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Mittelägyptisch I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. PUE Mittelägyptisch I, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS Punkte)	

P-C	Pflichtmodul C – Das Alte Ägypten. Eine Einführung I (STEOP)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme an der Informationsveranstaltung für Studienanfängerinnen und –anfänger	
Modulziele	Studierende haben Grundkenntnisse der altägyptischen Kultur.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung: VO Einführung in das Alte Ägypten: Überblick, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung in das Alte Ägypten: Themen im Fokus, 4 ECTS- Punkte, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS)	

Pflichtmodulgruppe Kernfach

P-1	Pflichtmodul 1 – Das Alte Ägypten: Eine Einführung II	17 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP	

Modulziele	Studierende haben vertiefte Grundkenntnisse der altägyptischen Kultur in Hinblick auf Geschichte, Religion, Kunst und Architektur sowie Archäologie. Sie sind vertraut mit den grundlegenden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und vermitteln ihre Kompetenz im Rahmen von kurzen Präsentationen und schriftlichen Übungen.
Modulstruktur	VO Religion, 4 ECTS Punkte, 2 SSt. (npi) VO Kunst und Architektur I, 4 ECTS Punkte, 2 SSt. (npi) VU Einführung in die ägyptische Archäologie, 7 ECTS Punkte, 3 SSt. (pi) UE Wissenschaftliche Methodik, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi; 8 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 9 ECTS)

P-2	Pflichtmodul 2 – Ägyptische Sprache	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP	
Modulziele	Studierende haben vertiefte Grundkenntnisse der Hieroglyphenschrift und der mittelägyptischen Grammatik. Sie kennen die wichtigsten Textsorten und Gattungen der ägyptischen Schriftkultur sowie die wichtigsten Methoden der Philologie und Literaturwissenschaft und können dies im Rahmen einer kurzen Präsentation sowie durch das Verfassen einer schriftlichen Hausarbeit vermitteln, in der sie die Grundlagen des wissenschaftlichen Vortrags und des wissenschaftlichen Schreibens anwenden.	
Modulstruktur	VU Mittelägyptisch II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PS 1 (Literaturgeschichte), 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 10 ECTS-Punkte)	

P-3	Pflichtmodul 3 – Ägyptische Denkmäler	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 1	
Modulziele	Studierende haben Kenntnisse der ägyptischen Kunst und Architektur und ihrer archäologischen Kontexte und können dies im Rahmen einer kurzen Präsentation sowie durch das Verfassen einer schriftlichen Hausarbeit vermitteln, in der sie die Grundlagen des wissenschaftlichen Vortrags und des wissenschaftlichen Schreibens anwenden.	
Modulstruktur	VU Kunst und Architektur II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PS 2 (Kunstgeschichte), 5 ECTS-Punkte, 2 SSt.(pi) PS 3 (Archäologie I), 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 15 ECTS)	

P-4	Pflichtmodul 4 – Ägyptische Archäologie	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 3	

Modulziele	Studierende haben fundierte Kenntnisse der ägyptischen Archäologie und können diese im Rahmen einer kurzen Präsentation sowie durch das Verfassen einer schriftlichen Hausarbeit vermitteln, in der sie die Grundlagen des wissenschaftlichen Vortrags und des wissenschaftlichen Schreibens anwenden. Sie können ein Spezialgebiet der ägyptischen Archäologie selbständig bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer Präsentation und einer schriftlichen Arbeit vermitteln.
Modulstruktur	VO Kunst und Archäologie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) PS 4 (Archäologie II), 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt.(pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi; 2 ECTS) und aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 13 ECTS)

P-5	Pflichtmodul 5 – Ägyptische Texte I	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 2	
Modulziele	Die Studierenden haben Kenntnis der Standards der mittelägyptischen Sprache und sind in der Lage, einfache und mittelschwere alt- und mittelägyptische Texte zu lesen, grammatisch zu analysieren und ins Deutsche zu übersetzen.	
Modulstruktur	UE Lektüre Hieroglyphischer Texte I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Lektüre Hieroglyphischer Texte II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) Die UE Lektüre Hieroglyphischer Texte I muss erfolgreich vor der UE Lektüre Hieroglyphischer Texte II absolviert werden	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 8 ECTS)	

P-6	Pflichtmodul 6 – Ägyptische Texte II	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 5	
Modulziele	Die Studierenden haben eine solide Kenntnis der mittelägyptischen Sprache und sind mit den methodischen und praktischen Grundfertigkeiten epigraphischer Arbeit vertraut. Sie sind in der Lage, mittelschwere und anspruchsvollere alt- und mittelägyptische Texte vom Photo oder im Original zu lesen, grammatisch zu analysieren, zu interpretieren und gattungsspezifisch zu kontextualisieren. Sie kennen exemplarische religiöse Textsorten und ihre spezifischen Inhalte und können Texte diesen Textsorten zuordnen.	
Modulstruktur	UE Religiöse Texte I, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) UE Epigraphik, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 6 ECTS)	

Wahlmodulgruppe W: 2 aus 7

Insgesamt sind aus den Wahlmodulen 1-7 nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule zu wählen. Aus den Wahlmodulen 4-7 darf jedoch höchstens 1 Wahlmodul absolviert werden.

W-1	Wahlmodul 1 – Ägyptische Philologie	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodule 3 und 5	
Modulziele	Studierende kennen weitere exemplarische religiöse Textsorten und ihre spezifischen Inhalte und können Texte diesen Textsorten zuordnen. Sie können ein Spezialgebiet der ägyptischen Philologie selbständig bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer Präsentation und einer schriftlichen Arbeit vermitteln.	
Modulstruktur	UE Religiöse Texte II, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) SE Seminar, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 10 ECTS)	

W-2	Wahlmodul 2 – Ägyptische Kunstgeschichte	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 3	
Modulziele	Studierende verfügen über fundierte Kenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte. Sie können ein Spezialgebiet der ägyptischen Kunstgeschichte selbständig bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer Präsentation und einer schriftlichen Arbeit vermitteln.	
Modulstruktur	VO Spezialvorlesung Kunst und Architektur, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi) SE Seminar, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi; 2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 8 ECTS)	

W-3	Wahlmodul 3 – Ägyptische Archäologie	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul 4	
Modulziele	Studierende haben praktische Erfahrung mit Ausgrabungen in Ägypten. Sie können Artefakte archäologisch aufnehmen und archäologische Befunde dokumentieren. Sie besitzen eine Basiskompetenz im Umgang mit interkultureller Kommunikation.	
Modulstruktur	LP Grabung in Ägypten, 10 ECTS-Punkte, 6 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 10 ECTS)	

W-4	Wahlmodul 4 – Griechisch	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP	
Modulziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse der altgriechischen Sprache und Schrift und besitzen die Fähigkeit, altgriechische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren.	
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Klassischen Philologie VO Einführung in die griechische Sprache I, 5 ECTS-Punkte, 4 SSt. (npi) VO+UE Einführung in die griechische Sprache II, 5 ECTS-Punkte, 4 SSt. (npi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi; 5 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 5 ECTS)
--------------------------	--

W-5	Wahlmodul 5 – Akkadisch	Jedenfalls 10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen die Grundgrammatik des Akkadischen und haben Grundkenntnisse der Keilschrift.	
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Orientalistik VO Einführung in das Akkadische I, 7 ECTS-Punkte, 4 SSt. (npi) VO Einführung in das Akkadische II, 4 ECTS-Punkte 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi; jedenfalls 10 ECTS-Punkte)	

W-6	Wahlmodul 6 – Vergleichende Literaturwissenschaft	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP	
Modulziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die grundlegenden Fragen der Literaturwissenschaft, ihre Methoden und Terminologie, die Grundlagen für das philologische Arbeiten und die Analyse literarischer Texte sowie darauf aufbauend über die wichtigsten Arbeitsgebiete der Vergleichenden Literaturwissenschaft.	
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Vergleichenden Literaturwissenschaft VO Allgemeine Literaturwissenschaft, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Vergleichende Literaturwissenschaft, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi; 10 ECTS-Punkte)	

Folgendes Wahlmodul kann nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ gewählt werden:

W-7	Wahlmodul 7 – Mobilitätsmodul	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP; wählbar nur nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständigen Organ	
Modulziele	Studierende verfügen über vom studienrechtlich zuständigen Organ als studienrelevant genehmigte Spezialkenntnisse, die sie an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erwerben.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Punkten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Voraus vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt wurden.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der für das Modul gewählten Lehrveranstaltungen (npi und/oder pi; insgesamt 10 ECTS)	
Sprache	Nach Maßgabe der getroffenen Auswahl	

Pflichtausgangsmodule

P-AUS	Pflichtausgangsmodule	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	STEOP, Pflichtmodule 1-5	
Modulziele	Studierende sind in der Lage, Spezialthemen aus den Bereichen Archäologie, Kunst- und Architektur, oder Philologie selbständig zu bearbeiten. Sie können die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer Präsentation und einer eigenständigen schriftlichen Arbeit überzeugend vermitteln.	
Modulstruktur	SE Bachelorseminar, 10 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 10 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung SE Bachelorseminar im Modul Pflichtausgangsmodule zu verfassen. Der Arbeitsaufwand für das Bachelorseminar beträgt 10 ECTS

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Neben der Möglichkeit zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Wahlmodul 7 –Mobilitätsmodul wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

(a) Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen im Rahmen der Vermittlung von Basis- und Aufbau – und Vertiefungswissens der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Ägyptologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen sind als Kombination aus Vortrag und interaktiven Elementen konzipiert und enthalten neben dem Präsenzstudium einen erheblichen Anteil an Selbststudium. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

(a) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie sowie der Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten, die im Vorlesungsmodus (s.o. VO) präsentiert werden. Die Prüfungsmodalität wird

von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(b) Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der dialogisch organisierten Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden und Präsentationstechniken mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen. Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert.

(c) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus den Gegenstandsbereichen Sprache, Archäologie und Kunstgeschichte). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion sowie der Reflexion wissenschaftlicher Neuerungen auf Basis von angeleitetem Selbststudium, eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit. Hierzu zählt auch das Bachelorseminar, in dessen Rahmen eine eigenständige Bachelorarbeit zu verfassen ist.

(d) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von zuvor erlernten Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(e) Prüfungsvorbereitende Übungen (PUE) in der STEOP dienen der Vorbereitung auf die Modulprüfung. Sie können nach Maßgabe des Angebots von den Studierenden besucht werden. Die dafür angegebenen ECTS-Punkte sind nicht Teil des Leistungsumfangs des Bachelors von 180 ECTS Punkten. Der für das Curriculum erforderliche Leistungsnachweis wird durch die Absolvierung der Modulprüfung erbracht.

(f) Grabungen in Ägypten (LP) sind prüfungsimmanente Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen. In ihnen werden Studierende in der archäologischen Feldforschung ausgebildet. Lehrgrabungen werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 35 Studierende

UE: 25 Studierende

PS: 25 Studierende

SE: 25 Studierende

PUE: 25 Studierende

LP: 15

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Ägyptologie (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 157) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.

(5) Studierenden, die vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) bereits vollständig absolviert haben, wird bei einer Unterstellung auf die neue Curriculumsversion 2019 die StEOP in vollem Umfang anerkannt und die StEOP Neu gilt damit als erbracht. Im Pflichtmodul 1 sind anstelle der Lehrveranstaltungen VO Religion und VO Kunst und Architektur I ersatzweise andere Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die das studienrechtlich zuständige Organ festlegt.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul(an-teil)	ECTS / Sem. gesamt
1	STEOP A	VO Kulturwissenschaftliches Den-ken		5	19
	STEOP B	VO Mittelägyptisch I		6	
		PUE Mittelägyptisch I			
	STEOP C	VO Einführung Überblick		8	
		VO Einführung Themen			
2	P-1	VO Religion	4	17	27 (+ bis zu 6 aus EC)
		VO Kunst und Architektur I	4		
		VU Einführung Archäologie	7		
		UE Wissenschaftliche Methodik	2		
	P-2	VU Mittelägyptisch II	5	10	
		PS 1 (Literaturgeschichte)	5		
	EC	Verschiedene LV		(bis zu 6)	
3	P-3	VU Kunst und Architektur II	5	15	19 (+ bis zu 13 aus EC)
		PS 2 (Kunst und Architektur)	5		
		PS 3 (Archäologie I)	5		
	P-5	UE Hieroglyphische Texte I	4	4	
	EC	Verschiedene LV		(bis zu 13)	
4	P-4	VO Kunst und Archäologie	2	15	19 (+ bis zu 13 aus EC)
		PS 4 (Archäologie II)	5		
		SE Seminar	8		
	P-5	UE Hieroglyphische Texte II	4	4	
	EC	Verschiedene LV		(bis zu 13)	
5	P-6	UE Religiöse Texte I	2	2	Idealisiert:
	W-1 / W-2	SE Seminar	8	10	12 (2 aus P-6+ 10 aus beliebigem W)
	W-2	VO Spezial Kunst u. Architektur	2		
	W-3	LB Grabung	10	10	
	W-4	VO Griechisch I	5		
	W-5	VO Akkadisch I	7		
	*W-7	Moblitätsmodul		10	(+ bis zu 19 aus EC)
	EC	Verschiedene LV		(bis zu 19)	

6	P-6	UE Epigraphik	4	4	Idealisiert: 24 (14 aus P-Aus u. P-6 + 10 aus beliebigem W) (+ bis zu 9 aus EC)
	P-AUS	SE/BS BA-Ausgangsseminar	10	10	
	W-1	UE Religiöse Texte II	2		
	W-4	VO Griechisch II	5		
	W-5	VO Akkadisch II	4		
	W-6	Literaturwissenschaft		10	
	*W-7	Mobilitätsmodul		10	
	EC	Verschiedene LV		(bis zu 9)	

*Das Wahlmodul 7 – Mobilitätsmodul kann nach Absprache mit dem studienrechtlich zuständigen Organ im 5. ODER im 6. Semester absolviert werden

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
P-A Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (STEOP-Pflichtmodul)	P-A Principles of Thinking in Historical and Cultural Studies (STEOP compulsory module)
P-B Mittelägyptische Sprache und Schrift (STEOP-Pflichtmodul)	P-B Middle Egyptian: Language and Script (STEOP compulsory module)
P-C Das Alte Ägypten: Eine Einführung I (STEOP-Pflichtmodul)	P-C Ancient Egypt: An Introduction Part I (STEOP compulsory module)
P-1 Das Alte Ägypten: Eine Einführung II (Pflichtmodul)	P-1 Ancient Egypt: An Introduction Part II (compulsory module)
P-2 Ägyptische Sprache (Pflichtmodul)	P-2 Egyptian Language (compulsory module)
P-3 Ägyptische Denkmäler (Pflichtmodul)	P-3 Egyptian Monuments (compulsory module)
P-4 Ägyptische Archäologie (Pflichtmodul)	P-4 Egyptian Archaeology (compulsory module)
P-5 Ägyptische Texte I (Pflichtmodul)	P-5 Egyptian Texts I (compulsory module)
P-6 Ägyptische Texte II (Pflichtmodul)	P-6 Egyptian Texts II (compulsory module)
W-1 Ägyptische Philologie (Wahlmodul)	W-1 Egyptian Philology (elective module)
W-2 Ägyptische Kunstgeschichte (Wahlmodul)	W-2 Egyptian Art History (elective module)
W-3 Ägyptische Archäologie (Wahlmodul)	W-3 Egyptian Archaeology (elective module)
W-4 Griechisch (Wahlmodul; Import)	W-4 Ancient Greek Language (elective module; imported)
W-5 Akkadisch (Wahlmodul; Import)	W-5 Akkadian Language (elective module; imported)
W-6 Vergleichende Literaturwissenschaft (Wahlmodul; Import)	W-6 Comparative Literature (elective module; imported)
W-7 Mobilitätsmodul (Wahlmodul; Import)	W-7 Mobility Module (elective module; imported)
P-AUS Pflichtausgangsmodule	P-AUS Compulsory Final Module

Nr. 123

Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019)

Englische Übersetzung: Master's programme in Egyptology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, die Studierenden auf Grundlage der im Bachelorstudium Ägyptologie erworbenen Fähigkeiten mit vertieften Kenntnissen der Methoden und der Praxis der einzelnen Teilgebiete der Ägyptologie (Philologie, Kunst und Architektur sowie Archäologie) und ihrer berufspraktischen Relevanz vertraut zu machen. Nach Abschluss des Masterstudiums Ägyptologie sind die Studierenden befähigt, ihre methodischen und sachbezogenen Kenntnisse im Rahmen selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie verfügen ferner über interdisziplinäre Expertise, hohe Kritikfähigkeit, eine angemessene interkulturelle Kompetenz und sind mit komplexen Aufgabenstellungen vertraut.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien erfüllen damit grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Doktoratsstudium oder eine Beschäftigung im Rahmen eines angeleiteten wissenschaftlichen Forschungsprojektes. Sie sind ferner über die bereits im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten hinaus in der Lage, ihre Kompetenzen im berufspraktischen Umfeld (Universitäre Lehre und Unterricht in Institutionen der Erwachsenenbildung), in fachnahen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs oder in anderen strukturell vergleichbaren Berufsfeldern (Museen, Bibliotheken, Fremdenverkehr, öffentliche Verwaltung, diplomatischer Dienst, im Kulturmanagement, Verlagswesen und in den Medien) erfolgreich umzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ägyptologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 75 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ägyptologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ägyptologie an der Universität Wien, auf welches das Masterstudium konsekutiv aufbaut.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe	70 ECTS
Pflichtmodul 1 – Ägyptische Sprach- und Schriftstufen	18 ECTS
Pflichtmodul 2 – Ägyptische Kunst und Architektur	18 ECTS
Pflichtmodul 3 – Ägyptische Archäologie	17 ECTS
Pflichtmodul 4 – Ägyptische Philologie und Textwissenschaft	17 ECTS
Wahlmodulgruppe: 2 aus 5	20 ECTS
Wahlmodul 1 – Ägyptische Philologie	10 ECTS
Wahlmodul 2 – Ägyptische Kunstgeschichte	10 ECTS
Wahlmodul 3 – Ägyptische Archäologie	10 ECTS
Wahlmodul 4 – Ägypten und Sudan	10 ECTS
Wahlmodul 5 – Mobilitätsmodul	10 ECTS
Pflichtmastermodul	5 ECTS
Masterarbeit	21 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe

P-1	Pflichtmodul 1 – Ägyptische Sprach- und Schriftstufen	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse der neuägyptischen Schrift und Grammatik und können einfache neuägyptische Texte ins Deutsche übersetzen und diese interpretieren. Sie können mittel- und neuhieratische Texte lesen und ins Deutsche übersetzen. Sie haben Grundkenntnisse der koptischen Sprache und Schrift und besitzen die Fähigkeit, einfache koptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren.	
Modulstruktur	VU Neuägyptisch I, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Mittelhieratisch, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Neuhieratisch, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Koptisch I, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 18 ECTS-Punkte)	

P-2	Pflichtmodul 2 – Ägyptische Kunst und Architektur	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende haben Spezialkenntnisse im Bereich der ägyptischen Kunst und Architektur. Sie sind vertraut mit Theorien und Methoden der Kunstgeschichte und besitzen analytische Fähigkeiten im Umgang mit Bau- und Kunstwerken. Sie können diese im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden.	
Modulstruktur	VU Spezialthema ägyptische Kunst, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Spezialthema ägyptische Architektur, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 18 ECTS-Punkte)	

P-3	Pflichtmodul 3 – Ägyptische Archäologie	17 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende haben Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen der ägyptischen Archäologie. Sie sind vertraut mit aktuellen Theorien und Methoden der Archäologie und besitzen die Fähigkeit zur Analyse archäologischer Evidenz. Sie können diese im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden.	
Modulstruktur	VU Aktuelle Themen der ägyptischen Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VO Spezialthema ägyptische Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) SE Seminar, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi; 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 13 ECTS-Punkte)	

P-4	Pflichtmodul 4 – Ägyptische Philologie und Textwissenschaft	17 ECTS
------------	--	----------------

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Die Studierenden haben Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen der ägyptischen Philologie. Sie sind mit literaturwissenschaftlichen oder linguistischen Theorien und deren Anwendung vertraut und zeigen dies in der analytischen Lektüre ägyptischer Texte. Sie können ihre methodischen und analytischen Kenntnisse im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden
Modulstruktur	VU Textwissenschaften, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Lektüre ägyptischer Texte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 17 ECTS-Punkte)

Wahlmodulgruppe: 2 aus 5

Insgesamt sind aus den Wahlmodulen 1-5 nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule zu wählen. Aus den Wahlmodulen 4-5 darf jedoch höchstens 1 Wahlmodul absolviert werden.

W-1	Wahlmodul 1 – Ägyptische Philologie	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Modulziele	Studierende haben vertiefte Kenntnisse der neuägyptischen und koptischen Sprachstufen und können dies bei der Übersetzung von Texten mittlerer Schwierigkeit nachweisen.	
Modulstruktur	VU Neuägyptisch II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Koptisch II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 10 ECTS-Punkte)	

W-2	Wahlmodul 2 – Ägyptische Kunstgeschichte	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind mit den Methoden und der Praxis der Museumsarbeit vertraut	
Modulstruktur	PR Museumspraktikum, 10 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 10 ECTS-Punkte)	
Verantwortliche Anbieter	Kunsthistorisches Museum Wien oder andere Ägyptische Sammlungen	

W-3	Wahlmodul 3 – Ägyptische Archäologie	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben vertiefte methodische und praktische Kenntnisse der ägyptischen Archäologie und können diese bei der weitgehend selbständigen Aufnahme und Dokumentation von Artefakten und Befunden vor Ort nachweisen.	
Modulstruktur	LP Grabung in Ägypten, 10 ECTS-Punkte, 6 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 10 ECTS-Punkte)	

W-4	Wahlmodul 4 – Ägypten und Sudan	Jedenfalls 10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende haben Kenntnisse der afrikanischen Nachbarkulturen des Alten Ägypten	
Modulstruktur	Lehrimport aus dem BA-Curriculum Afrikanistik : VO Geschichte Nordostafrikas I, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) ODER VO Geschichte Nordafrikas I, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) <u>Zusatz:</u> Studierende, die die VO Geschichte Nordostafrikas I oder die VO Geschichte Nordafrikas I bereits innerhalb ihres BA-Studiums absolviert haben, absolvieren als Ersatzleistung eine andere, im BA noch nicht belegte Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich Afrikanistik Lehrimport aus dem MA-Curriculum Afrikanistik : VO I zum Thema Kush oder Meroe, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO II zum Thema Kush oder Meroe, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi; jedenfalls 10 ECTS-Punkte)	

Folgendes Wahlmodul kann nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ gewählt werden:

W-5	Wahlmodul 5 – Mobilitätsmodul	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	wählbar nur nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ	
Modulziele	Studierende verfügen über vom studienrechtlich zuständigen Organ als studienrelevant genehmigte Spezialkenntnisse, die sie an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erwerben.	
Modulstruktur	Studierende absolvieren im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Punkten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Voraus vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt wurden.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der für das Modul gewählten Lehrveranstaltungen (npi und/oder pi; insgesamt 10 ECTS)	
Sprache	Nach Maßgabe der getroffenen Auswahl	

Pflichtmastermodul:

P-MA	Pflichtmastermodul	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodule 1-3	
Modulziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus einem Teilgebiet der Ägyptologie zu konzipieren, den Forschungsgegenstand in einer Präsentation vorzustellen und zu diskutieren sowie eine schriftliche Arbeit zu verfassen	

Modulstruktur	SE Seminar zur Abschlussarbeit, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 5 ECTS-Punkte)

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst, das aus den Pflichtmodulen oder Wahlmodulen zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS für Defensio und das weitere Fach).

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Neben der Möglichkeit zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Wahlmodul 5 –Mobilitätsmodul wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

(a) Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen im Rahmen der Vermittlung von Basis- und Aufbau – und Vertiefungswissens der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Ägyptologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen sind als Kombination aus Vortrag und interaktiven Elementen konzipiert und enthalten neben dem Präsenzstudium einen erheblichen Anteil an Selbststudium. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

(a) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Hauptbereichen und in den Methoden der Studienrichtung Ägyptologie sowie der Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten, die im Vorlesungsmodus (s.o. VO) präsentiert werden. Die Prüfungsmodalität wird von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(b) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus ägyptischer Sprache, Archäologie, Geschichte, Religion und Kunst). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion sowie der Reflexion wissenschaftlicher Neuerungen auf Basis von angeleitetem Selbststudium, eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit.

Seminare zur Masterarbeit sind Forschungsseminare ohne Seminararbeit. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten. Bei Seminaren zur Masterarbeit wird die Prüfungsmodalität von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

(c) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von zuvor erlernten Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(d) Praktika (PR) sind prüfungsimmanente Museumspraktika. Sie sind Blocklehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufspraxis und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(e) Grabungen in Ägypten (LP) sind prüfungsimmanente Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen. In ihnen werden Studierende in der archäologischen Feldforschung ausgebildet. Lehrgrabungen werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 25 Studierende

UE: 25 Studierende

SE: 25 Studierende

PR: 15 Studierende

LP: 15 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Ägyptologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Ägyptologie (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 158) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul(anteil)	ECTS/Sem. Gesamt
1	P-1	VU Neuägyptisch I	5	9	26
		UE Mittelhieratisch	4		
	P-2	VU Spezialthema ägyptische Kunst	5	5	
	P-3	VO Spezialthema ägyptische Archäologie	4	4	
	P-2 / P3	SE Seminar	8	8	
2	P-1	VU Koptisch I	5	9	32
		UE Neuhieratisch	4		
	P-2	VU Spezialthema ägyptische Architektur	5	5	
	P-3	VU Aktuelle Themen der ägyptischen Archäologie	5	5	
	P-2 / P-3	SE Seminar	8	8	
	3	P 4	VU Textwissenschaft	5	
UE Lektüre			4		
SE Seminar			8		
W-1 – W-5		2 aus 5 WM	2 x 10	2 x 10	
4	P-MA	SE Seminar zur Abschlussarbeit	5	26	30
		Masterarbeit	21		
	PR	Masterprüfung	4	4	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
P-1 Ägyptische Sprach- und Schriftstufen (Pflichtmodul)	P-1 Stages of the Egyptian Language and Script (compulsory module)
P-2 Ägyptische Kunst und Architektur (Pflichtmodul)	P-2 Egyptian Art and Architecture (compulsory module)
P-3 Ägyptische Archäologie (Pflichtmodul)	P-3 Egyptian Archaeology (compulsory module)
P-4 Ägyptische Philologie und Textwissenschaft (Pflichtmodul)	P-4 Egyptian Philology and Textual Scholarship (compulsory module)
W-1 Ägyptische Philologie (Wahlmodul)	WM-1 Egyptian Philology (elective module)
W-2 Ägyptische Kunstgeschichte (Wahlmodul)	W-2 Egyptian Art History (elective module)
W-3 Ägyptische Archäologie (Wahlmodul)	W-3 Egyptian Archaeology (elective module)

W-4 Ägypten und Sudan (Wahlmodul; Import)	W-4 Egypt and the Sudan (elective module; imported)
W-5 Mobilitätsmodul (Wahlmodul; Import)	W-5 Mobility Module (elective module; imported)
P-MA Pflichtmastermodul	P-MA Compulsory Module: Master's module
PR Masterprüfung	PR Master's Examination (compulsory)

Nr. 124

Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2019)

Englische Übersetzung: Egyptology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Ägyptologie studieren, Grundkompetenzen und -fertigkeiten in Gegenstandsbereichen der Ägyptologie zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Ägyptologie beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Ägyptologie kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium der Ägyptologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC-P	Pflichtmodul Überblick Ägypten	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende haben Grundkenntnisse der altägyptischen Kultur	
Modulstruktur	VO Das Alte Ägypten: Überblick, 4 ECTS Punkte, 2 SSt. (npi) VO Das Alte Ägypten: Themen im Fokus, 4 ECTS Punkte, 2 SSt. (npi) VO Religion, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Kunst und Archäologie, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi; 14 ECTS-Punkte)	

Wahlmodule: 1 aus 2

EC-W1	Wahlmodul 1 Ägyptische Philologie	16 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Überblick Ägypten	
Modulziele	Studierende haben vertiefte Grundkenntnisse der Hieroglyphenschrift und der mittelägyptischen Grammatik. Sie kennen die wichtigsten Textsorten und Gattungen der ägyptischen Schriftkultur sowie die wichtigsten Methoden der Philologie und Literaturwissenschaft und können dies im Rahmen einer kurzen Präsentation sowie durch das Verfassen einer schriftlichen Hausarbeit vermitteln, in der sie die Grundlagen des wissenschaftlichen Vortrags und des wissenschaftlichen Schreibens anwenden.	
Modulstruktur	VO Mittelägyptisch I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) UE Mittelägyptisch I, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) VU Mittelägyptisch II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) Zur Teilnahme an der VU Mittelägyptisch II müssen die VO Mittelägyptisch I und die UE Mittelägyptisch I erfolgreich absolviert sein. PS Literaturgeschichte, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi; 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 12 ECTS-Punkte)	

oder

EC-W2	Wahlmodul 2 Ägyptische Kunstgeschichte und Archäologie	16 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Überblick Ägypten	
Modulziele	Studierende haben vertiefte Grundkenntnisse der altägyptischen Kultur in Hinblick auf Kunst und Architektur sowie Archäologie	

Modulstruktur	VO Kunst und Architektur I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VU Einführung in die ägyptische Archäologie, 7 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi) PS 2 Kunstgeschichte, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt.(pi) ODER PS 3 Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) ODER PS 4 Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

(a) Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen im Rahmen der Vermittlung von Basis- und Aufbau – und Vertiefungswissens der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Ägyptologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen sind als Kombination aus Vortrag und interaktiven Elementen konzipiert und enthalten neben dem Präsenzstudium einen erheblichen Anteil an Selbststudium. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

(a) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie sowie der Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten, die im Vorlesungsmodus (s.o. VO) präsentiert werden. Die Prüfungsmodalität wird von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(b) Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der dialogisch organisierten Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden und Präsentationstechniken mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen. Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert.

(c) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von zuvor erlernten Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 35 Studierende

UE: 25 Studierende

PS: 25 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2013) (MBL. vom 25.05.2013, 25. Stück, Nummer 159 in der geltenden Fassung) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
EC-P Überblick Ägypten (Pflichtmodul)	Ancient Egypt – An Overview (compulsory module)
EC-W1 Ägyptische Philologie (Wahlmodul)	Egyptian Philology (elective module)
EC-W2 Ägyptische Kunstgeschichte und Archäologie (Wahlmodul)	Egyptian Art History and archaeology (elective module)

Nr. 125

Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019)

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Prehistory and Historical Archaeology (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien ist der Erwerb der für die Mitarbeit bei archäologischen Maßnahmen sowie in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Projekten notwendigen Kenntnisse. Die Studierenden erlangen die Befähigung, Ergebnisse der Urgeschichte und Historischen Archäologie im Bereich Kulturvermittlung, Öffentlichkeits- und Museumsarbeit, Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbildung sowie Tourismus zu vermitteln. Die Studierenden erlangen außerdem die Grundvoraussetzung für ein historisch und kulturwissenschaftlich orientiertes Masterstudium.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien verfügen über die fachspezifischen Kenntnisse zu archäologischen Fundmaterialien, zur Altersbestimmung und zur kulturellen Einordnung. Sie sind befähigt, bei archäologischen Maßnahmen, wie beispielsweise Prospektionen und Ausgrabungen, mitzuarbeiten, archäologische Fundkomplexe aufzunehmen und zu bewerten. Sie können fachspezifische Berichte und Vorlagen für die Öffentlichkeitsarbeit verfassen und verfügen über die theoretischen Grundlagen einer historischen Wissenschaftsdisziplin und deren spezielle interdisziplinäre Ansätze, die für die Auswertung archäologischer Funde notwendig sind. Nur durch die

Integration realienkundlicher Quellen kann ein facettenreiches historisches und kulturwissenschaftliches Bild entwickelt werden.

(3) Die Studierenden des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien erleben Feedback als integrativen Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 66 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 54 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998, idgF über die Zusatzprüfung zu Latein in den geltenden Fassungen. Es wird empfohlen, die Zusatzprüfung zu Latein vor der Teilnahme an einem Bachelorseminar zu absolvieren.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das **Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“ (Version 2019)** umfasst 180 ECTS-Punkte. Davon sind 120 ECTS-Punkte aus dem Bachelorcurriculum „Urgeschichte und Historische Archäologie“ und 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren. Davon können 15 ECTS-Punkte im Rahmen von Alternativen Erweiterungen gemäß der Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, MBl. vom 22.06.2010, 30. Stück, Nr. 173, absolviert werden.

Zwei Pflichtmodule Studieneingangs- und Orientierungsphase (20 ECTS-Punkte)	
BC PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (StEOP)	5 ECTS-Punkte
BC PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie (StEOP)	15 ECTS-Punkte

Ein Pflichtmodul „Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ (12 ECTS-Punkte)	
BC PM 3 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	12 ECTS-Punkte
Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ (27 ECTS-Punkte)	
BC WM 1 Paläo- und Mesolithikum	9 ECTS-Punkte
BC WM 2 Neolithikum und Kupferzeit	9 ECTS-Punkte
BC WM 3 Bronzezeit	9 ECTS-Punkte
BC WM 4 Eisenzeit	9 ECTS-Punkte
Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Historischen Archäologie“ (27 ECTS-Punkte)	
BC WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike	9 ECTS-Punkte
BC WM 6 Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter	9 ECTS-Punkte
BC WM 7 Mittelalterarchäologie	9 ECTS-Punkte
BC WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	9 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Grabungstechnik“ (15 ECTS-Punkte)	
BC PM 4 Grabungstechnik	15 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Basisqualifikationen Archäologie“ (11 ECTS-Punkte)	
BC PM 5 Basisqualifikationen Archäologie	11 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul zur Studienabschlussphase „Bachelorarbeit“ (8 ECTS-Punkte)	
BC PM 6 Seminar Bachelorarbeit	8 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die beiden Pflichtmodule 1 „PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (StEOP)“ sowie 2 „PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie (StEOP)“ der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind zu absolvieren.

BC PM 1 StEOP	Pflichtmodul 1 „PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (StEOP)“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die vielfältigen Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Forschens sowie die unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge kulturwissenschaftlicher Disziplinen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> V O Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt.	

Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS-Punkte)
-------------------	---

BC PM 2 StEOP	Pflichtmodul 2 „PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie (StEOP)“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zu den Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie einschließlich der archäologischen Prospektionsmethoden und zur Fachterminologie.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Einführung Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung Kulturgeschichte der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung Prospektionsmethoden, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Grundlagen der Wissenschaftlichen Arbeit, 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der Kombinierten Modulprüfung, bestehend aus 1. Schriftlicher Prüfung (12 ECTS-Punkte) 2. Übung (3 ECTS-Punkte, pi)	

Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung bekannt zu geben.

Pflichtmodul 3 „PM 3 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Das Pflichtmodul 3 „PM 3 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

BC PM 3	Pflichtmodul 3 „PM 3 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen in den naturwissenschaftlichen Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie mit den Schwerpunkten Archäometrie und Bio- und Geoarchäologie und Experimentalarchäologie.	
Modulstruktur	VO Naturwissenschaftliche Methoden der Archäometrie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Naturwissenschaftliche Methoden der Bio- und Geoarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Experimentelle Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi, 12 ECTS-Punkte)
--------------------------	---

Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 1 „WM 1 Paläo- und Mesolithikum“ und/ oder Wahlmodul 2 „WM 2 Neolithikum und Kupferzeit“ und/oder Wahlmodul 3 „WM 3 Bronzezeit“ und/oder Wahlmodul 4 „WM 4 Eisenzeit“ – sind nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ angeboten. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle Wahlmodule der Epochen der Urgeschichte einmal angeboten.

BC WM 1	Wahlmodul 1 „WM 1 Paläo- und Mesolithikum“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Paläo- und Mesolithikum, die Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Paläo- und Mesolithikum, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

BC WM 2	Wahlmodul 2 „WM 2 Neolithikum und Kupferzeit“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über das Neolithikum und die Kupferzeit, die Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Neolithikum und Kupferzeit, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

BC WM 3	Wahlmodul 3 „WM 3 Bronzezeit“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Bronzezeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Bronzezeit, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

BC WM 4	Wahlmodul 4 „WM 4 Eisenzeit“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Eisenzeit, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Eisenzeit, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

Wahlmodulmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 5 „WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike“ und/oder Wahlmodul 6 „WM 6 Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter“ und/oder Wahlmodul 7 „WM 7 Mittelalterarchäologie“ und/oder Wahlmodul 8 „WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie“ – sind nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“ angeboten. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle Wahlmodule der Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie einmal angeboten.

BC WM 5	Wahlmodul 5 „WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit und Spätantike, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Römische Kaiserzeit und Spätantike, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

BC WM 6	Wahlmodul 6 „WM 6 Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Völkerwanderungszeit und das Frühmittelalter, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)
--------------------------	---

BC WM 7	Wahlmodul 7 „WM 7 Mittelalterarchäologie“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Mittelalterarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Mittelalterarchäologie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

BC WM 8	Wahlmodul 8 „WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie“	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie, Terminologie, Chronologie und aktuellen Forschungsthemen sowie einführende Kenntnisse zur einschlägigen Materiellen Kultur und zu bedeutenden Fundstätten.	
Modulstruktur	VO Einführung Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) KU Kurs Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 5 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 4 „PM 4 Grabungstechnik“

Das Pflichtmodul 4 „PM 4 Grabungstechnik“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

BC PM 4	Pflichtmodul 4 „PM 4 Grabungstechnik“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP sowie ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ oder „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Es wird empfohlen, den KU Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie vor der Lehrgrabung zu absolvieren.	

Modulziele	Die Studierenden erlangen durch die Absolvierung der Lehrgrabung im Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und einführende Kenntnisse über die Dokumentationsstechniken. Die Studierenden erlernen grundlegende Prinzipien der archäologischen Ausgrabung. Sie üben die Methoden der Befunderkennung, der Vermessung, der digitalen, photographischen, deskriptiven und graphischen Dokumentation, der Schichtabtragung, des Feinputzes sowie der Fundbergung und Probenentnahme. Sie erlangen Kenntnisse zur Verwaltung und Nachbereitung der Fund- und Datenmaterialien. Die Studierenden überlegen grundlegende Befundinterpretationen unter Berücksichtigung der Faktengrundlage und der Stratigraphie. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Vermessungskunde und der Stratigraphie sowie der Feldarchäologie. Sie erlangen Basiskenntnisse zu rechtlichen (Denkmalschutzgesetz), arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Grundlagen (Arbeitnehmerschutzgesetz) von archäologischen Maßnahmen und sind für entsprechende gesundheitsfördernde Maßnahmen auf Grabungen sensibilisiert. Nach Absolvierung des Pflichtmoduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeiten, bei archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuarbeiten.
Modulstruktur	LP Laborpraktikum als Lehrgrabung (4 Wochen, ca. 160 Stunden Grabung und ca. 15 Stunden Berichterstellung), 7 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi) KU Kurs zu Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi) UE Übung zu Grundlagen der Feldarchäologie: Organisation, Denkmalschutzgesetz und Richtlinien für archäologische Maßnahmen, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten

Pflichtmodul 5 „PM 5 Basisqualifikationen Archäologie“

Das Pflichtmodul 5 „PM 5 Basisqualifikationen Archäologie“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren. Es sind Begehungen und Materialstudien im Kulturreich Österreichs und der benachbarten Regionen im Ausmaß von insgesamt vier Tagen zu absolvieren.

BC PM 5	Pflichtmodul 5 „PM 5 Basisqualifikationen Archäologie“	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP	

Modulziele	Die Studierenden erlangen Basiskenntnisse und eignen sich spezielle Qualifikationen in der Archäologie zu fachwissenschaftlichen Dokumentations-, Forschungs- und Lehrschwerpunkten wie graphische und digitale Dokumentationstechniken, Prospektion, Landschaftsarchäologie, Kulturvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, zur archäologischen Denkmalpflege sowie zur Experimentellen Archäologie und Quellenkunde an. Begehungen und Materialstudien im Ausmaß von insgesamt vier Tagen führen in spezifische Kulturräume Österreichs und/oder der benachbarten Regionen ein. Die Studierenden lernen kennzeichnende archäologische Fund- und Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen samt der Materiellen Kultur in ihrem räumlichen und archäologisch-historischen Kontext kennen.
Modulstruktur	UE Übung zur Graphischen Dokumentation, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) <u>Optional nach Angebot Lehrveranstaltung(en) im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkten:</u> 2 UE Übungen zu Basisqualifikationen der Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) Es sind Begehungen und Materialstudien im Kulturreich Österreichs und der benachbarten Regionen im Ausmaß von insgesamt vier Tagen zu absolvieren. <u>Optional nach Angebot im Gesamtausmaß von 2 ECTS-Punkten (insgesamt 4 Tage):</u> 2 UE Begehungen und Materialstudien Kulturreich Österreich (2 Tage), 1 ECTS-Punkt, 1 SSt. (pi) oder 1 UE Begehungen und Materialstudien Kulturreich Österreich (4 Tage), 2 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von insgesamt 11 ECTS-Punkten

Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ (Studienabschlussphase)

Im Rahmen des Pflichtmoduls 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ ist die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

BC PM 6	Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ (Studienabschlussphase)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	PM 1 StEOP und PM 2 StEOP, PM 4 Grabungstechnik 1 sowie je ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ und „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie“.	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Es wird empfohlen, die Zusatzprüfung zu Latein vor der Teilnahme an einem Bachelorseminar zu absolvieren.	
Modulziele	Die Studierenden belegen durch die Verfassung einer Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit ihre Kenntnis, Themen der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter Berücksichtigung methodischer Grundlagen schriftlich zu bearbeiten und die entsprechende Fachterminologie zu beherrschen.	
Modulstruktur	SE Seminar Bachelorarbeit, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte)	

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit zu einem ausgewählten Thema der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu verfassen ist. Es wird jeweils ein Seminar Bachelorarbeit zu den Epochen der Urgeschichte und zu den Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie im Pflichtmodul 7 „PM 7 Bachelorarbeit“ in der Studienabschlussphase angeboten. Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung „Seminar Bachelorarbeit Urgeschichte“ oder „Seminar Bachelorarbeit Historische Archäologie“ im Pflichtmodul 6 „PM 6 Bachelorarbeit“ zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird ab dem dritten bis spätestens dem vorletzten Studiensemester ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die geplanten, zu absolvierenden Studienleistungen sind vor dem Mobilitätsaufenthalt mit dem studienrechtlich zuständigen Organ auf ihre Anerkennungseignung hin zu überprüfen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

UE Übung (pi): Übungen haben den praxis- und berufsorientierten Zielen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Im Rahmen von Übungen wird Wissen erworben und in der Praxis angewandt sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielorientiert geübt. Selbständiges Arbeiten und/oder Teamarbeit der Studierenden findet unter Anleitung und Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters statt. Gegebenenfalls werden die erworbenen Kenntnisse durch Hausübungen perfektioniert. Begehungen und Materialstudien können auch in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen beweglichen und unbeweglichen Denkmalen im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Bei Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem

Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

KU Kurs (pi): Im Rahmen von Kursen werden ausgewählte Themenbereiche und/oder wissenschaftliche Problemstellungen der Urgeschichte und Historischen Archäologie erarbeitet und vertieft. Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen sowie Methodenwissen wird in Referaten und/oder Präsentationen angewandt und geübt. Bestimmungsübungen dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien der Urgeschichte und Historischen Archäologie. Kurse zur Vermessungskunde und Stratigraphie dienen der praxisorientierten Erlernung von archäologischen Verfahren und Methoden. Durch selbständige Arbeiten und/oder Teamarbeit und/oder Hausübungen werden die erworbenen Kenntnisse vertieft. Bei Kursen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Kurse können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

LP Laborpraktikum (pi): Lehrgrabungen werden im Rahmen von Laborpraktika durchgeführt. Sie können als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden und sollen vorwiegend während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Im Rahmen der Lehrgrabungen werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Realitätsbedingungen geübt und praktiziert. Absolventinnen und Absolventen der Lehrgrabung im Bachelorstudium Urgeschichte und Historischen Archäologie sind in der archäologischen Feldforschung grundausgebildet und sind befähigt, an archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuwirken bzw. mitzuarbeiten. Laborpraktika/Lehrgrabungen werden nach der Gesamtleistung beurteilt und sind prüfungsimmanent.

SE Seminar (pi): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmenden eigenständige Seminararbeiten zu verfassen sind. Im Bachelorcurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie ist im Rahmen eines Seminars Bachelorarbeit eine schriftliche Bachelorarbeit zur Urgeschichte oder zur Historischen Archäologie zu verfassen. Die laufende Mitarbeit sowie die schriftliche Bachelorarbeit dienen als Beurteilungsgrundlage. Seminare sind prüfungsimmanent.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE)	25 Teilnehmende
Kurs (KU)	25 Teilnehmende
Laborpraktikum (LP Lehrgrabung)	15 Teilnehmende
Seminar (SE Bachelorarbeit)	15 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den

Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen und Kombinierte Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2017) oder das Studium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) unterstellen.

(4) Studierenden, die vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) bereits vollständig absolviert haben, wird bei einer Unterstellung auf die neue Curriculumsversion 2019 die StEOP in vollem Umfang anerkannt und die StEOP Neu gilt damit als erbracht. Im Pflichtmodul 3 sind anstelle der dort verankerten Lehrveranstaltungen ersatzweise andere Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die das studienrechtlich zuständige Organ festlegt.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums

gültigen Bachelorcurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2017) (MBL. vom 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 131) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.

(6) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums auslaufenden Bachelorcurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013) (MBL. vom 25.06.2013, 33. Stück, Nr. 216) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(7) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019):

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie jedes Semester abgehalten werden. Es gilt zu beachten, dass dies auch für die Lehrveranstaltungen der Erweiterungscurricula zutreffend sein kann.

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul (anteil)	ECTS / Sem. gesamt
1. Sem. (WiSe)	BC PM 1 StEOP	VO Grundlagen histor.-kulturwiss. Denkens	5	5	32
	BC PM 2 StEOP	VO Einführung Theorien und Methoden der UHA	4	15	
		VO Einführung Kulturgeschichte der UHA	4		
		VO Einführung Prospektionsmethoden	4		
		UE Grundlagen der Wiss. Arbeit	3		
	BC PM 3	VO Naturwissenschaftliche Methoden Archäometrie	4	12	
		VO Naturwissenschaftliche Methoden Bio- und Geoarchäologie	4		
		VO Experimentelle Archäologie	4		
	BC WM 1 oder 4 (Urgeschichte)	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum oder VO Einführung Eisenzeit	4	9	
		KU Paläo- und Mesolithikum oder KU Eisenzeit	5		

2. Sem. (SoSe)	BC WM 5 oder 8 (Historische Archäologie)	VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike oder VO Einführung Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	4	9	29
		KU Kurs Römische Kaiserzeit und Spätantike oder KU Kurs Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	5		
	BC PM 5	UE Grafische Dokumentation	3	7	
		UE Begehungen und Materialstudien Kulturraum Österreich (2 Tage)	1		
		UE zu Basisqualifikationen der Archäologie	3		
	EC (anteilig)	Diverse LV	4	4	
3. Sem. (WiSe)	BC WM 2 oder 3 (Urgeschichte)	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit oder VO Einführung Bronzezeit	4	9	30
		KU Neolithikum und Kupferzeit oder KU Bronzezeit	5		
	BC WM 6 oder 7 (Historische Archäologie)	VO Einführung Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter oder VO Einführung Mittelalterarchäologie	4	9	
		KU Kurs Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter oder KU Kurs Mittelalterarchäologie	5		
	BC PM 5	UE zu Basisqualifikationen der Archäologie	3	4	
		UE Begehungen und Materialstudien Kulturraum Österreich (2 Tage)	1		
	EC (anteilig)	Diverse LV	8	8	
	4. Sem. (SoSe) (evtl. Erasmus-Aufenthalt)	BC WM 1 oder 4 (Urgeschichte) oder BC WM 5 oder 8 (Historische Archäologie)	VO Einführung Paläo- und Mesolithikum oder VO Einführung Eisenzeit oder VO Einführung Römische Kaiserzeit und Spätantike oder VO Einführung Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	4	
KU Paläo- und Mesolithikum oder KU Eisenzeit oder KU Kurs Römische Kaiserzeit und Spätantike oder KU Kurs Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie			5		
BC PM 4		KU Grundlagen der Vermessung und der Stratigraphie	5	15	
		UE Grundlagen der Feldarchäologie	3		
		LP Lehrgrabung (4 Wochen)	7		
EC (anteilig)		Diverse LV	6	6	

5. Sem. (WiSe)	BC WM 2 oder 3 (Urgeschichte) oder BC WM 6 oder 7 (Historische Archäologie)	VO Einführung Neolithikum und Kupferzeit oder VO Einführung Bronzezeit oder VO Einführung Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter oder VO Einführung Mittelalterarchäologie	4	9	30
		KU Neolithikum und Kupferzeit oder KU Bronzezeit oder KU Kurs Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter oder KU Kurs Mittelalterarchäologie	5		
	EC (anteilig)	Diverse LV	21		
6. Sem. (SoSe)	EC (anteilig)	Diverse LV	21	21	29
	BC PM 6	SE Seminar Bachelorarbeit	8	8	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase StEOP	Compulsory module: Introductory and Orientation Period STEOP
Pflichtmodul 1: PM 1 Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	Compulsory module 1: PM 1 Principles of Thinking in Historical and Cultural Studies
Pflichtmodul 2: PM 2 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 2: PM 2 Theories and Methods in Prehistory and Historical Archaeology
Pflichtmodul 3: PM 3 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 3: PM 3 Methods of Natural Sciences in Prehistory and Historical Archaeology
Wahlmodulgruppe Epochen der Urgeschichte	Group of elective modules: Epochs of Prehistory
Wahlmodul 1: WM 1 Paläo- und Mesolithikum	Elective module 1: WM 1 Palaeolithic and Mesolithic Period
Wahlmodul 2: WM 2 Neolithikum und Kupferzeit	Elective module 2: WM 2 Neolithic Period and Copper Age
Wahlmodul 3: WM 3 Bronzezeit	Elective module 3: WM 3 Bronze Age
Wahlmodul 4: WM 4 Eisenzeit	Alternative compulsory module 4: WM 4 Iron Age
Wahlmodulgruppe Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologie	Group of elective modules: Epochs of Protohistory and Historical Archaeology
Wahlmodul 5: WM 5 Römische Kaiserzeit und Spätantike	Elective module 5: WM 5 Roman Empire and Late Antiquity
Wahlmodul 6: WM 6 Völkerwanderungszeit und Frühmittelalter	Elective module 6: WM 6 Migration Period and Early Middle Ages
Wahlmodul 7: WM 7 Mittelalterarchäologie	Elective module 7: WM 7 Medieval Archaeology
Wahlmodul 8: WM 8 Neuzeit- und Zeitgeschichtliche Archäologie	Elective module 8: WM 8 Archaeology of Modern Times and Contemporary History
Pflichtmodul 4: PM 4 Grabungstechnik	Compulsory module 4: PM 4 Excavation Techniques

Pflichtmodul 5: PM 5 Basisqualifikationen Archäologie	Compulsory module 5: PM 5 Basic Qualifications in Archaeology
Studienabschlussphase	Graduation Phase
Pflichtmodul 6: PM 6 Bachelorarbeit	Compulsory module 6: PM 6 Bachelor's Thesis

Nr. 126

Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019)

Englische Übersetzung: Master's programme in Prehistory and Historical Archaeology (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien ist der Erwerb der für die selbständige Leitung von archäologischen Maßnahmen sowie geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Projekten notwendigen Kenntnisse. Entsprechend den primären Berufsbildern vermittelt das Studium die notwendigen Fähigkeiten für die Tätigkeit in Denkmalämtern, archäologischen Firmen, Organisationen und Institutionen, Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien. Das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie bietet außerdem die Grundvoraussetzung für ein einschlägiges Doktoratsstudium.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt zur Vorbereitung, Prospektion, Organisation, Leitung und Durchführung von archäologischen Maßnahmen, wie beispielsweise Ausgrabungen und Forschungsprojekten, zur eigenständigen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe, zur Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Konzepten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Kulturvermittlung sowie zur Betreuung und Verwaltung von archäologischen Denkmälern. Die Kenntnisse ermöglichen die speziell für die Auswertung archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären, teilweise auch naturwissenschaftlichen Fragestellungen.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Urgeschichte und Historischen Archäologie verfügen die Studierenden des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien über das notwendige Wissen, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturpolitische Prozesse aus der Sicht einer anthropologischen, historischen und kulturwissenschaftlichen Disziplin zu bearbeiten. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein facettenreiches historisches und kulturwissenschaftliches Bild entwickelt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sind daher für Tätigkeiten in wissenschaftlichen und kulturvermittelnden Institutionen und Einrichtungen, Verlagen und Gremien qualifiziert.

(4) Die Studierenden des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien erleben

Feedback als integrativen Bestandteil des Studiums.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 64 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 24 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 7 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013 und Version 2017) und das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Urgeschichte und Historische Archäologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Mastercurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) umfasst 120 ECTS-Punkte.

Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ (24 ECTS-Punkte)	
MC WM 1 Seminar Theorie und Methodik	8 ECTS-Punkte
MC WM 2 Seminar Urgeschichte	8 ECTS-Punkte
MC WM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie	8 ECTS-Punkte
MC WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	8 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten“ (15 ECTS-Punkte)	
MC PM 1 Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten	15 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Grabungstechnik“ (15 ECTS-Punkte)	
MC PM 2 Grabungstechnik	15 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Inter-/Disziplinäre Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften“ (12 ECTS-Punkte)	
MC PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften	12 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Inter-/Disziplinäre Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“ (17 ECTS-Punkte)	
MC PM 4 Inter-/Disziplinäre Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	17 ECTS-Punkte
Ein Alternatives Pflichtmodul zur Praxis und Spezialisierung (7 ECTS-Punkte)	
MC APM 1 Prospektion und Landschaftsarchäologie	7 ECTS-Punkte
MC APM 2 Museologie und Sammlungswissenschaften	7 ECTS-Punkte
MC APM 3 Archäologische Denkmalpflege	7 ECTS-Punkte
MC APM 4 Vorderasiatische Archäologie	7 ECTS-Punkte
Ein Pflichtmodul „Exkursion Internationaler Kulturraum“ (5 ECTS-Punkte)	
MC PM 5 Exkursion Internationaler Kulturraum	5 ECTS-Punkte
„Masterarbeit“ (21 ECTS-Punkte)	
MC Masterarbeit	21 ECTS-Punkte
„Masterprüfung“ (4 ECTS-Punkte)	
MC Masterprüfung	4 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibungen

Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“ und/oder Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“ und/oder Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“ und/oder Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“ – sind nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. Es werden jedes Semester mindestens drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ angeboten.

Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“

Ein Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC WM 1	Wahlmodul 1 „WM 1 Seminar Theorie und Methodik“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie (Theoretische Archäologie, Sozialarchäologie, Landschaftsarchäologie, Umweltarchäologie oder Wissenschaftsgeschichte etc.). Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Theorie und Methodik der Urgeschichte und Historischen Archäologie, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Theorie und Methodik, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte)	

Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“

Ein Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC WM 2	Wahlmodul 2 „WM 2 Seminar Urgeschichte“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Urgeschichte. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Urgeschichte, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Urgeschichte, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte)	

Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“

Ein Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC WM 3	Wahlmodul 3 „WM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Frühgeschichte und Historischen Archäologie, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte)	

Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“

Ein Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC WM 4	Wahlmodul 4 „WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie“	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Bearbeitung eines speziellen Themas zur Kulturgeschichte der Archäologie. Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu einem speziellen Thema und zu wissenschaftlichen Forschungsfragen zur Kulturgeschichte der Archäologie, zu dessen Vortragspräsentation, zur Erstellung eines schriftlichen Beitrages sowie zur aktiven wissenschaftlichen Diskussion.	
Modulstruktur	SE Seminar Kulturgeschichte der Archäologie, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, 8 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 1 „PM 1 Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 1 „PM 1 Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten“ sind eine Übung, ein Seminar zur Abschlussarbeit sowie ein Archäologisches Berufspraktikum zu absolvieren. Das Archäologische Berufspraktikum im Ausmaß von ca. 160 Stunden Praxis und ca. 15 Stunden Berichterstellung ist berufsorientiert und wird im Rahmen von Kooperationen mit fachwissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen vom studienrechtlich zuständigen Organ verwaltet (Berichte und erfolgreiche Teilnahmebestätigung). Es soll unter anderem die Mobilität der Studierenden fördern sowie die Routinen im Berufsalltag vermitteln. Das Archäologische Berufspraktikum ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.

MC PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ sowie das beantragte Thema der Masterarbeit.	

Modulziele	Das Pflichtmodul 1 „PM 1 Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten“ dient zur Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit und zur Erlangung erster berufsorientierter praktischer Erfahrungen. Im Rahmen einer Übung werden das wissenschaftliche Arbeiten samt Projektmanagement und kritischer Reflexion vertieft. Im Rahmen eines Seminars zur Abschlussarbeit erarbeiten die Studierenden die theoretischen und praktischen Grundlagen für ihre Masterarbeit. Das Archäologische Berufspraktikum dient zur Überprüfung der erworbenen Kenntnisse zu archäologischen Maßnahmen unter realen berufsorientierten Bedingungen. Durch die Kooperation mit einem einschlägig archäologisch tätigen Partner (z. B. grabungs- und/oder prospektionsausführende und/oder archäologisch-museologisch wirkende Institution und/oder archäologische Denkmalbehörde und/oder archäologische Forschungsinstitution im In- oder Ausland) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Feldforschungs- und/oder Prospektions- und/oder Surveyprojekte und/oder bei der Durchführung archäologischer Ausstellungs- und Kulturvermittlungsprojekte und/oder bei der Durchführung archäologischer Denkmalpflegeprojekte und/oder wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die praktische Befähigung, archäologische Maßnahmen selbständig durchzuführen und/oder zu leiten und/oder archäologische Denkmäler zu betreuen und zu verwalten und/oder bei Forschungsprojekten mitzuwirken. Die Studierenden verfügen nach Absolvierung dieses Pflichtmoduls über erste berufsorientierte Erfahrungen, umfassende Kenntnisse zum Forschungsbereich ihrer Masterarbeit, zur wissenschaftlichen Vortragspräsentation, zur Erstellung von wissenschaftlichen Texten, zur Beantragung von wissenschaftlichen Projekten sowie zur aktiven Führung sowie kritischer Reflexion von und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen.
Modulstruktur	UE Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar Abschlussarbeit, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PR Archäologisches Berufspraktikum (im Ausmaß von 160 Stunden Praktikum sowie 15 Stunden Berichterstellung und Nachbereitung), 7 ECTS-Punkte Das archäologische Berufspraktikum findet ohne explizite Lehrbetrauung statt und ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen. Nach Absolvierung des archäologischen Berufspraktikums ist ein Arbeitsbericht (Darstellung der geleisteten Tätigkeiten und Arbeitszeitprotokoll) von der Absolventin bzw. dem Absolventen sowie eine Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung des Berufspraktikums von der zuständigen Institutions- bzw. Projektleitung beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi, 8 ECTS-Punkte) und schriftliche Teilnahmebestätigung über die Absolvierung eines externen Berufspraktikums im Ausmaß von 175 Stunden (7 ECTS-Punkte).

Pflichtmodul 2 „PM 2 Grabungstechnik“

Das Pflichtmodul 2 „PM 2 Grabungstechnik“ ist nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren.

MC PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Grabungstechnik“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Es wird empfohlen, den KU Angewandte Vermessung und Stratigraphische Praxis vor der Lehrgrabung zu absolvieren.	
Modulziele	Die Studierenden erlangen durch die Absolvierung der Lehrgrabung im Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie vertiefende praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und spezielle Kenntnisse zu Dokumentationstechniken. Sie vertiefen die Kernkompetenzen der archäologischen Grabung und üben erste selbständige Entscheidungen zum Grabungsgeschehen, wie etwa die Erteilung von Arbeitsaufträgen und die Kontrolle ihrer Durchführung. Sie intensivieren die Befunderkennung und strategische Vorgehensweise der Grabung und Dokumentation. Die Studierenden fassen selbständige Berichte und Protokolle ab und erlangen Kenntnisse zu Anforderungen hinsichtlich Grabungsmanagement, Administration und Personalführung. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse zur angewandten Vermessungskunde und Stratigraphie sowie zur angewandten Feldarchäologie samt Grabungsmanagement. Sie erlangen vertiefende Kenntnisse zu rechtlichen (Denkmalschutzgesetz), arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Grundlagen (Arbeitnehmerschutzgesetz) von archäologischen Maßnahmen und sind für entsprechende gesundheitsfördernde Maßnahmen auf Grabungen sensibilisiert. Nach Absolvierung des Pflichtmoduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeiten, bei archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuarbeiten.	
Modulstruktur	LP Laborpraktikum als Lehrgrabung (4 Wochen, ca. 160 Stunden Grabung und ca. 15 Stunden Berichterstellung), 7 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi) KU Kurs zur Angewandten Vermessung und der Stratigraphie, 5 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi) UE Übung zur Angewandten Feldarchäologie: Grabungsmanagement, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi, 15 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 3 „PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 3 „PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften“ sind Vorlesungen der Kultur- und Naturwissenschaften nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Davon sind Vorlesungen zu Spezialthemen der Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Historischen Archäologie im Ausmaß von mindestens 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

MC PM 3	Pflichtmodul 3 „PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu inter-/disziplinären Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften und deren wissenschaftlichen Fragestellungen. Sie erlernen die theoretischen Grundlagen der interdisziplinären Forschungsfragen.
Modulstruktur	VO Vorlesungen zu inter-/disziplinären Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (npi) Mindestens 4 ECTS-Punkte sind aus Theorie und Methodik, Urgeschichte sowie Historischer Archäologie zu absolvieren.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Punkten,

Pflichtmodul 4 „PM 4 Inter-/Disziplinäre Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 4 „PM 4 Inter-/disziplinäre Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“ sind Übungen und/oder Vorlesungen mit Übungen zu inter-/disziplinären Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 17 ECTS-Punkten zu absolvieren.

MC PM 4	Pflichtmodul 4 „PM 4 Inter-/disziplinäre Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften“	17 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften und deren inter-/disziplinären Anwendungen.	
Modulstruktur	Optional je nach Angebot Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 17 ECTS-Punkten: VU Vorlesungen mit Übungen zu inter-/disziplinären Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 4 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu inter-/disziplinären Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften zu je 3 ECTS-Punkten, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi, 17 ECTS-Punkte)	

Alternatives Pflichtmodul zur Praxis und Spezialisierung

Eines der vier Alternativen Pflichtmodule zur Praxis und Spezialisierung – das Alternative Pflichtmodul 1 „APM 1 Prospektion und Landschaftsarchäologie“ oder das Alternative Pflichtmodul 2 „APM 2 Museologie und Sammlungswissenschaften“ oder das Alternative Pflichtmodul 3 „APM 3 Archäologische Denkmalpflege“ oder das Alternative Pflichtmodul 4 „APM 4 Vorderasiatische Archäologie“ – ist im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren. Es wird jedes Semester mindestens ein Alternatives Pflichtmodul zur Praxis und Spezialisierung angeboten. Zumindest innerhalb von vier Semestern werden alle Alternativen Pflichtmodule zur Praxis und Spezialisierung einmal angeboten.

MC APM 1	Alternatives Pflichtmodul 1 „APM 1 Prospektion und Landschaftsarchäologie“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der archäologischen Prospektion und Landschaftsarchäologie und verfügen darüber praktische Erfahrungen.
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Optional nach Angebot eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten: VU Vorlesung mit Übung zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Prospektion und Landschaftsarchäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, mindestens 3 ECTS-Punkte)

MC APM 2	Alternatives Pflichtmodul 2 „APM 2 Museologie und Sammlungswissenschaften“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Museologie und Sammlungswissenschaften in der Archäologie und verfügen über praktische Erfahrungen zur Museologie, Ausstellungsdidaktik und Kulturvermittlung sowie zum Sammlungsmanagement.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Museologie und zu Sammlungswissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Optional nach Angebot eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten: VU Vorlesung mit Übung zur Museologie und zu Sammlungswissenschaften, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Museologie und zu Sammlungswissenschaften, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, mindestens 3 ECTS-Punkte)	

MC APM 3	Alternatives Pflichtmodul 3 „APM 3 Archäologische Denkmalpflege“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Archäologischen Denkmalpflege und verfügen über praktische Erfahrungen zu archäologischen Denkmälern und Denkmallandschaften sowie zur Angewandten Denkmalpflege (Praxis und Management).	

Modulstruktur	VO Vorlesung zur Archäologischen Denkmalpflege, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Optional nach Angebot eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten:
	VU Vorlesung mit Übung zur Archäologischen Denkmalpflege, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Archäologischen Denkmalpflege, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, mindestens 3 ECTS-Punkte)

MC APM 4	Alternatives Pflichtmodul 4 „APM 4 Vorderasiatische Archäologie“	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Vorderasiatischen Archäologie und verfügen über Kenntnisse zu vorderasiatischen archäologischen Fundstätten, Denkmalen und der Materiellen Kultur sowie darüber zu praktischen Erfahrungen.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zur Vorderasiatischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) Optional nach Angebot eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Punkten:	
	VU Vorlesung mit Übung zur Vorderasiatischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übung zur Vorderasiatischen Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (npi, 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi, mindestens 3 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 5 „PM 5 Exkursion Internationaler Kulturraum“

Ein Pflichtmodul 5 „PM 5 Exkursion Internationaler Kulturraum“ ist nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt acht Tagen (4 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

MC PM 5	Pflichtmodul 5 „PM 5 Exkursion Internationaler Kulturraum“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen durch eine spezifische Vorbereitung und die aktive Teilnahme über spezifische Kenntnisse zu mindestens einem internationalen archäologischen Kulturraum. Durch einen oder mehrere Aufenthalte im Ausmaß von insgesamt acht Tagen in einem vorwiegend europäischen bzw. mediterranen Kulturraum und den Besuch archäologischer Fund- und Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen samt dem Studium der Materiellen Kultur verfügen die Studierenden über internationale Erfahrungen zu deren räumlichem und archäologisch-historischem Kontext.	

Modulstruktur	Es sind eine oder mehrere Exkursionen in mindestens einen internationalen Kulturraum im Ausmaß von insgesamt acht Tagen nach Maßgabe des Angebots zu absolvieren. <u>Optional je nach Angebot:</u> EX Exkursion Internationaler Kulturraum (4 Tage), 3 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) EX Exkursion Internationaler Kulturraum (8 Tage), 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung(en) im Ausmaß von 8 Tagen und 5 ECTS-Punkten

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht-, Wahl- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus den Themenbereichen „Theorie und Methodik“ oder „Urgeschichte“ oder „Frühgeschichte und Historische Archäologie“. Die Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit umfasst 2 ECTS-Punkte. Das weitere Prüfungsfach aus den Themenbereichen „Theorie und Methodik“ oder „Urgeschichte“ oder „Frühgeschichte und Historische Archäologie“ umfasst 2 ECTS-Punkte. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die geplanten, zu absolvierenden Studienleistungen sind vor dem Mobilitätsaufenthalt mit dem studienrechtlich zuständigen Organ auf ihre Anerkennungseignung hin zu überprüfen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

VO Vorlesung (np): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Studienrichtung Urgeschichte und Historische Archäologie sowie benachbarter kulturgeschichtlicher oder naturwissenschaftlicher Disziplinen unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

SE Seminar (pi): Seminare sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen der Theorie und Methodik, Urgeschichte, Frühgeschichte und Historischen Archäologie sowie der Kulturgeschichte der Archäologie und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Seminare zur Abschlussarbeit bearbeiten und vertiefen spezielle Themen der akademischen Abschlussarbeit. Von den Teilnehmenden sind eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Sie bieten gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung. Seminare sind prüfungsimmanent.

UE Übung (pi): Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Im Rahmen von Übungen wird Wissen erworben und in der Praxis angewandt sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielorientiert geübt. Selbständiges Arbeiten und/oder Teamarbeit der Studierenden findet unter Anleitung und Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters statt. Gegebenenfalls werden die erworbenen Kenntnisse durch Hausübungen perfektioniert. Bei Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

VU Vorlesung mit Übung (pi): Vorlesungen mit Übungen sind ein Verbund eines Vorlesungs- und eines Übungsteiles. Sie führen die Studierenden in Fachgebiete der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie benachbarter kulturgeschichtlicher oder naturwissenschaftlicher Fachdisziplinen ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praxisorientierte Themen behandelt oder vorgeführt werden. Im Rahmen des Vorlesungsteils wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und/oder Methodenwissen vermittelt, welches im Übungsteil angewandt, geübt und perfektioniert wird. Bei Vorlesungen mit Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanent.

KU Kurs (pi): Im Rahmen von Kursen werden ausgewählte Themenbereiche und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie erarbeitet und vertieft. Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen sowie Methodenwissen wird in Referaten und/oder Präsentationen angewandt und geübt. Kurse zur Vermessungskunde und Stratigraphie dienen der praxisorientierten Erlernung von archäologischen Verfahren und Methoden. Durch selbstständige Übungen und/oder Teamarbeit und/oder Hausübungen werden die erworbenen Kenntnisse vertieft. Bei Kursen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem

Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Kurse können als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden und sind prüfungsimmanent.

LP Laborpraktikum (pi): Lehrgrabungen werden im Rahmen von Laborpraktika durchgeführt. Sie können als Blocklehrveranstaltungen abgehalten werden und sollen vorwiegend während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Im Rahmen der Laborpraktika/Lehrgrabungen werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Realitätsbedingungen geübt und praktiziert. Absolventinnen und Absolventen der Lehrgrabung sind in der archäologischen Feldforschung vertiefend ausgebildet und sind befähigt, an archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen, Prospektionen, Surveys etc.) mitzuwirken bzw. mitzuarbeiten. Laborpraktika/Lehrgrabungen werden nach der Gesamtleistung beurteilt und sind prüfungsimmanent.

PR Praktikum (pi): Praktika zur Berufspraxis werden von den Studierenden selbständig bei kooperierenden Institutionen durchgeführt. Sie sollen die Mobilität und die wissenschaftliche Netzbildung der Studierenden fördern und berufsfeldspezifische Charakteristika, Arbeitsbedingungen und Routinen im Workflow verdeutlichen. Sie dienen sowohl der Bewährung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter realen Bedingungen als auch der Hilfestellung für weitere Karriereentscheidungen. Die Praktika zur Berufspraxis werden im Rahmen von Kooperationen mit fachwissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen vom studienrechtlich zuständigen Organ verwaltet und sind von diesem vorab zu genehmigen. Berufspraktika können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Als Leistungsnachweis dienen die bestätigte positive Absolvierung des Berufspraktikums im Ausmaß von mindestens 160 Stunden sowie ein Praktikumsbericht.

EX Exkursion (pi): Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen in einem oder mehreren internationalen Kulturräumen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen in einem oder mehreren internationalen Kulturräumen vorgestellt werden. Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen mit Übungen. Exkursionen können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit und/oder Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Bei Exkursionen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Exkursionen sind prüfungsimmanent.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminar (SE)	25 Teilnehmende
Seminar Abschlussarbeit (SE)	15 Teilnehmende
Vorlesung mit Übung (VU)	30 Teilnehmende
Übung (UE)	25 Teilnehmende
Kurs (KU)	25 Teilnehmende
Laborpraktikum (LP)	15 Teilnehmende
Exkursion (EX)	30 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Alternatives Pflichtmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum Urgeschichte und Historische Archäologie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013 oder Version 2017) begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019) unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2017) (MBL. vom 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 132) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2013) (MBL. vom 25.06.2013, 33. Stück, Nr. 217) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019):

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Mastercurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie jedes Semester, sondern nach Maßgabe des Angebots abgehalten werden.

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul (anteil)	ECTS / Sem. gesamt
1. Sem. (WiSe)	MC WM 1 oder 2 oder 3 oder 4	2 SE zu SE Seminar Theorie und Methodik und/oder SE Seminar Urgeschichte und/oder SE Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie und/oder SE Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	8	16	31
	MC PM 3	2 VO zu Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften	4	8	
	MC PM 4	2 UE/VU zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	7	7	
2. Sem. (SoSe)	MC WM 1 oder 2 oder 3 oder 4	SE Seminar Theorie und Methodik und/oder SE Seminar Urgeschichte und/oder SE Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie und/oder SE Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	8	8	30
	MC PM 1	UE Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	3	3	
	MC PM 2	KU Angewandte Vermessung und Stratigrafische Praxis	5	15	
		UE Angewandte Feldarchäologie: Grabungsmanagement	3		
		LP Lehrgrabung (4 Wochen)	7		

	MC PM 3	VO zu Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften	4	4	
3. Sem. (WiSe)	MC PM 1	PR Archäologisches Berufspraktikum	7	12	29
		SE Seminar Abschlussarbeit	5		
	MC PM 4	3 UE/VU zu Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	10	10	
	MC APM 1 oder 2 oder 3 oder 4	VO (4 ECTS) und VU/UE (3 ECTS) zur Prospektion und Landschaftsarchäologie oder VO (4 ECTS) und VU/UE (3 ECTS) zur Museologie und Sammlungswissenschaften oder VO (4 ECTS) und VU/UE (3 ECTS) zur Archäologischen Denkmalpflege oder VO (4 ECTS) und VU/UE (3 ECTS) zur Vorderasiatischen Archäologie	7	7	
4. Sem. (SoSe)	MC PM 5	EX Exkursion Internationaler Kulturraum (8 Tage)	5	5	30
	MC	Masterarbeit	21	21	
		Masterprüfung	4	4	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Wahlmodulgruppe Seminare der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Group of elective modules: Seminars of Prehistory and Historical Archaeology
Wahlmodul 1: WM 1 Seminar Theorie und Methodik	Elective module 1: WM 1 Theory and Methodology Seminar
Wahlmodul 2: WM 2 Seminar Urgeschichte	Elective module 2: WM 2 Prehistory Seminar
Wahlmodul 3: WM 3 Seminar Frühgeschichte und Historische Archäologie	Elective module 3: WM 3 Protohistory and Historical Archaeology Seminar
Wahlmodul 4: WM 4 Seminar Kulturgeschichte der Archäologie	Elective module 4: WM 4 Cultural History of Archaeology Seminar
Pflichtmodul 1: PM 1 Angewandtes Wissenschaftliches Arbeiten	Compulsory module 1: PM 1 Applied Academic Research and Writing
Pflichtmodul 2: PM 2 Grabungstechnik	Compulsory module 2: PM 2 Excavation Techniques
Pflichtmodul 3: PM 3 Inter-/Disziplinäre Spezialthemen der Kultur- und Naturwissenschaften	Compulsory module 3: PM 3 Interdisciplinary and Disciplinary Special Topics in Cultural Studies and Natural Sciences
Pflichtmodul 4: PM 4 Inter-/Disziplinäre Methoden der Kultur- und Naturwissenschaften	Compulsory module 4: PM 4 Interdisciplinary and Disciplinary Methods in Cultural Studies and Natural Sciences
Alternatives Pflichtmodul zur Praxis und Spezialisierung	Alternative compulsory module of Practice and Specialisation

Alternatives Pflichtmodul 1: APM 1 Prospektion und Landschaftsarchäologie	Alternative compulsory module 1: APM 1 Prospection and Landscape Archaeology
Alternatives Pflichtmodul 2: APM 2 Museologie und Sammlungswissenschaften	Alternative compulsory module 2: APM 2 Museology and Collection Studies
Alternatives Pflichtmodul 3: APM 3 Archäologische Denkmalpflege	Alternative compulsory module 3: APM 3 Archaeological Monument Preservation
Alternatives Pflichtmodul 4: APM 4 Vorderasiatische Archäologie	Alternative compulsory module 4: APM 4 Ancient Near Eastern Archaeology
Pflichtmodul 5: PM 5 Exkursion Internationaler Kulturraum	Compulsory module 5: PM 5 Field Trip: International Cultural Area
Masterarbeit	Master's Thesis
Defensio	Public Defence

Nr. 127

Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019)

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Prehistory and Historical Archaeology I: Basics (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, Kenntnisse in den Bereichen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen einführende Kenntnisse zu Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie, zur Kulturgeschichte der Epochen vom Paläolithikum bis zur Zeitgeschichtlichen Archäologie samt deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten sowie zu naturwissenschaftlichen Methoden der Archäometrie und/oder der Bio- und Geoarchäologie und/oder zu Prospektionsmethoden.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse der archäologischen Forschungen, deren theoretische Grundlagen, Methoden, Quellen und Aussagekraft benützen und mit einfließen lassen. Durch das Verständnis für die Materielle Kultur und für die daraus erschlossenen Prozesse, Handlungen und Technologien kann ein facettenreiches historisches und kulturwissenschaftliches Bild der Urgeschichte und Historischen Archäologie entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) richtet sich besonders an Studierende der Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften, der Erd- und Biowissenschaften sowie der historischen und kunsthistorischen Wissenschaften. Sein positiver Abschluss berechtigt zur Absolvierung des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es ist ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten sowie ein Pflichtmodul 2 „PM 2 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 1 „PM 1 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ ist eine Modulprüfung zu drei einführenden Vorlesungen zu Theorien und Methoden, zur Kulturgeschichte und zu Prospektionsmethoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu absolvieren.

EC UHA I PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zu den Theorien und Methoden sowie zur Kulturgeschichte der Urgeschichte und Historischen Archäologie und zur Fachterminologie.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung Kulturgeschichte der Urgeschichte und Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. VO Einführung Prospektionsmethoden, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (12 ECTS-Punkte)	

Pflichtmodul 2 „PM 2 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 2 „PM 2 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ sind optional einführende Vorlesungen zu naturwissenschaftlichen Methoden der Archäometrie

und/oder der Bio- und Geoarchäologie und/oder zur Experimentellen Archäologie im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren.

EC UHA I PM 2	Pflichtmodul 2 „PM 2 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben ein Grundwissen zur Theorie, den Grundlagen, Möglichkeiten, Zielen sowie zur Fachterminologie der naturwissenschaftlichen Methoden der Archäometrie und/oder der Bio- und Geoarchäologie.	
Modulstruktur	<u>Optional nach Angebot eine Lehrveranstaltung:</u> VO Naturwissenschaftliche Methoden der Archäometrie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Naturwissenschaftliche Methoden der Bio- und Geoarchäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Experimentelle Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung einer im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi, 4 ECTS-Punkte)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen, Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den

Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2013) (MBL vom 25.06.2013, 33. Stück, Nr. 218) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2013) für das neue Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2013) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: PM 1 Theorien und Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 1: PM 1 Theories and Methods in Prehistory and Historical Archaeology
Pflichtmodul 2: PM 2 Naturwissenschaftliche Methoden der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 2: PM 2 Methods of Natural Sciences in Prehistory and Historical Archaeology

Nr. 128

Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019)

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Prehistory and Historical Archaeology I: Emphasis (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

(1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie studieren, vertiefende Kenntnisse in den Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie und zu Basisqualifikationen der Archäologie zu vermitteln.

(2) Die Studierenden erlangen optional Kenntnisse zu den kulturellen Rahmenbedingungen der Epochen vom Paläolithikum bis zur Zeitgeschichtlichen Archäologie samt deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten sowie vertiefende Kenntnisse zu Basisqualifikationen der Archäologie im Bereich Dokumentations-, Kulturvermittlungs- und Prospektionsmethoden, zur Quellenkunde sowie zu Grundlagen der Feldarchäologie. Optional führen Begehungen und Materialstudien in spezifische Kulturräume Österreichs und/oder der benachbarten Regionen ein.

(3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die spezifischen archäologischen Fertigkeiten und Qualifikationen samt deren theoretischen Grundlagen und Methoden benutzen, gegebenenfalls adaptieren und sie in ihre weiteren wissenschaftlichen Aktivitäten mit einfließen lassen. Durch die Kenntnis und das Verständnis für die Vielfalt an Basisqualifikationen in der Archäologie kann ein in hohem Maße interdisziplinär orientiertes, praxisbezogenes und facettenreiches Bild der archäologisch tätigen Disziplinen und im Speziellen der Urgeschichte und Historischen Archäologie entwickelt werden.

(4) Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) richtet sich besonders an Studierende der Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften, der Erd- und Biowissenschaften sowie der historischen und kunsthistorischen Wissenschaften.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Urgeschichte und Historische Archäologie betreiben, nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie I: Grundlagen gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es ist ein Pflichtmodul 1 „PM 1 Epochen und Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Pflichtmodul 1 „PM 1 Epochen und Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“

Im Rahmen des Pflichtmoduls 1 „PM 1 Epochen und Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“ können optional einführende Vorlesungen und/oder Übungen und/oder Vorlesungen mit Übungen der Urgeschichte und Historischen Archäologie nach Maßgabe des Angebots absolviert werden.

EC UHA II PM 1	Pflichtmodul 1 „PM 1 Epochen und Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden vertiefen je nach der vorgenommenen Wahl Kenntnisse zu den kulturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Epochen des Faches Urgeschichte und Historische Archäologie vom Paläolithikum bis zur Zeitgeschichtlichen Archäologie, zur Terminologie, Chronologie sowie zu deren bedeutendsten Fundstätten und Fundobjekten. Sie erweitern je nach der vorgenommenen Wahl ihre Kompetenzen zu Basisqualifikationen der Archäologie, wie Dokumentations-, Kulturvermittlungs- und Prospektionsmethoden, zur Quellenkunde sowie zu Grundlagen der Feldarchäologie, zu deren Grundlagen, Möglichkeiten und Zielen sowie zur Fachterminologie. Optional sind sie im Rahmen von Begehungen und Materialstudien in spezifische Kulturräume Österreichs und/oder der benachbarten Regionen eingeführt.	
Modulstruktur	<u>Optional je nach Angebot:</u> VO Vorlesungen zu Epochen der Urgeschichte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Vorlesungen zu Epochen der Historischen Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VU Vorlesungen mit Übungen zu Basisqualifikationen der Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu Basisqualifikationen der Archäologie, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Übungen zu Begehungen und Materialstudien Kulturraum Österreich (2 Tage), 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi) UE Übungen zu Begehungen und Materialstudien Kulturraum Österreich (4 Tage), 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung von im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS-Punkten	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

VO Vorlesung (npi): Vorlesungen dienen der Darstellung der Kulturgeschichte der Epochen der Urgeschichte und Historischen Archäologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Fachgebiet und vermitteln daher ein Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen. Im Rahmen von Vorträgen mit empfohlenen interaktiven Elementen wird auf Verständnisfragen eingegangen. Weiters erfolgen im Rahmen von Vorlesungen die Verknüpfung und Anleitung von Präsenz- und Selbststudium. Empfehlenswert ist die Bereitstellung und/oder Bekanntgabe von Materialien und/oder verpflichtender und/oder vertiefender Lektüre zur Prüfungsvorbereitung. Durch Vorlesungen wird ein vertieftes und kontinuierliches Lernen gefördert. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung abgeschlossen und sind nicht-prüfungsimmanent. Der Prüfungsmodus wird von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

VU Vorlesung mit Übung (pi): Vorlesungen mit Übungen sind ein Verbund eines Vorlesungs- und eines Übungsteiles. Sie führen die Studierenden in Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie sowie benachbarter Fachdisziplinen ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praxisorientierte Themen behandelt oder vorgeführt werden. Im Rahmen des Vorlesungsteils wird kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und/oder Methodenwissen vermittelt, welches im Übungsteil angewandt, geübt und perfektioniert wird. Bei Vorlesungen mit Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Vorlesungen mit Übungen sind prüfungsimmanent.

UE Übung (pi): Übungen haben den praxisorientierten Zielen der Urgeschichte und Historischen Archäologie zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Im Rahmen von Übungen wird Wissen erworben und in der Praxis angewandt sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zielorientiert geübt. Selbständiges Arbeiten und/oder Teamarbeit der Studierenden findet unter Anleitung und Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters statt. Gegebenenfalls werden die erworbenen Kenntnisse durch Hausübungen perfektioniert. Begehungen und Materialstudien können auch in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen beweglichen und unbeweglichen Denkmalen im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Bei Übungen wird die Art und Weise der Teilleistungen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Übungen können bei Bedarf auch als Blocklehrveranstaltungen angeboten werden und sind prüfungsimmanent.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übung (VU)	30 Teilnehmende
Übung (UE)	25 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2017) (MBL vom 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 133) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2017) für das neue Erweiterungscurriculum Urgeschichte und Historische Archäologie II: Vertiefung (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2017) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul 1: PM 1 Epochen und Basisqualifikationen der Urgeschichte und Historischen Archäologie	Compulsory module 1: PM 1 Epochs and Basic Qualifications in Prehistory and Historical Archaeology

Nr. 129

Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik (Version 2019)

Englische Übersetzung: Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Judaistik an der Universität Wien ist zunächst das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Die Ausbildung eröffnet den Absolventinnen und Absolventen vorwiegend den Zugang zu Berufsfeldern des historisch-kulturdunklichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Judaistik an der Universität Wien kennen die jüdische Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute, sie erhalten dadurch ein umfassendes und sachlich fundiertes Bild des Judentums in allen Facetten, sie verfügen über Kenntnisse der kulturellen, religiösen und literarischen Traditionen des Judentums in seinen vielfältigen Ausprägungen und beherrschen die hebräische Sprache.

Die Studierenden sind nach Abschluss des Bachelorstudiums Judaistik befähigt ihre wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Judaistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Judaistik erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Die Universitätsberechtigungsverordnung 1998 idgF. regelt die Zusatzprüfung aus Latein. Für das Studium der Judaistik sind Vorkenntnisse der hebräischen Sprache nicht obligatorisch.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Judaistik ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Bachelorstudium Judaistik besteht aus den folgenden Pflichtmodulen mit insgesamt 120 ECTS:

Nr.	Module Bachelorstudium Judaistik	ECTS
1	Pflichtmodul Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)	17
1a	Pflichtmodul Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5
1b	Pflichtmodul Einführung in die jüdische Kulturgeschichte	4
1c	Pflichtmodul Bibelhebräisch für JudaistInnen	8
2	Pflichtmodul Wissenschaftliche Methodik	9
3	Pflichtmodul Hebräisch	20
4	Pflichtmodul Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	16
5	Pflichtmodul Zentrale Quellen der jüdischen Kulturgeschichte	24
6	Pflichtmodul Interessensmodul Jüdische Kulturgeschichte	24
7	Pflichtmodul Abschlussmodul	10

Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

(2) Modulbeschreibungen

1 Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), insgesamt 17 ECTS

1a	Pflichtmodul „Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens“	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die vielfältigen Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Forschens sowie die unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge kulturwissenschaftlicher Disziplinen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> Vorlesung „Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens“, 2 SSt., 5 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

1b	Pflichtmodul Einführung in die jüdische Kulturgeschichte	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul Einführung in die Jüdische Kulturgeschichte dient dazu, dass Studierende im Rahmen einer gerafften Einführung die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von seinen Anfängen bis in die Moderne kennen lernen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Jüdische Kulturgeschichte, 2 SSt., 4 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (4 ECTS)	

1c	Pflichtmodul Bibelhebräisch für JudaistInnen	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul Bibelhebräisch für JudaistInnen dient dazu, dass Studierende die Grundzüge der bibelhebräischen Grammatik und Syntax erlernen und ein Grundwortschatz aneignen. Nach dem intensiven Spracherwerb in der Studieneingangsphase werden StudentInnen in der Lage sein, mit geeigneten Hilfsmittel einfache Bibeltexte selbstständig zu übersetzen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> PUE Bibelhebräisch für JudaistInnen 1, 4 SSt., 8 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS)	

2	Pflichtmodul Wissenschaftliche Methodik	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Das Modul dient der Vertiefung der durch die VOWA erworbenen Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten, dem Erlernen judaistischer Spezifika sowie der Einübung des korrekten Umgangs mit denselben im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens und dem Erwerb der Fähigkeit Quellen kritisch zu lesen und sich selbst zu erschließen. Ziel des Moduls ist, dass Studierende im Rahmen wissenschaftlichen Arbeitens methodisch-kritisch mit Quellen umgehen können.	
Modulstruktur	PS Wissenschaftliches Arbeiten für JudaistInnen, 2 SSt., 5 ECTS (pi) UE Methodenseminar, 2 SSt., 4 ECTS (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)	

3	Pflichtmodul Hebräisch	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Nach Abschluss des Pflichtmoduls Hebräisch werden die Studierenden in der Lage sein, biblische Texte selbständig, mit Benützung geeigneter Hilfsmittel, zu lesen. Ziel der Lehrveranstaltungen im Modernhebräischen ist es, dass die StudentInnen die modernhebräische Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau der unteren Mittelstufe beherrschen.	

Modulstruktur	UE Bibelhebräisch für JudaistInnen 2, 2 SSt., 4 ECTS (pi) ODER UE Modernhebräisch 1, 2 SSt., 4 ECTS (pi) Die Studierenden wählen im Modul zwischen Bibelhebräisch für JudaistInnen 2 oder Modernhebräisch 1 entsprechend der gewünschten Spezialisierung im Pflichtmodul „Zentrale Quellen der jüdischen Kulturgeschichte“. UND UE Modernhebräisch 2, 4 SSt., 8 ECTS (pi) UE Modernhebräisch 3, 4 SSt., 8 ECTS (pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Modernhebräisch 2 muss die UE Bibelhebräisch für JudaistInnen 2 oder die UE Modernhebräisch 1 absolviert werden. Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Modernhebräisch 3 muss die UE Modernhebräisch 2 absolviert werden.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprache Deutsch und Hebräisch

4	Pflichtmodul Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Aufbauend auf dem Pflichtmodul Einführung in die Jüdische Kulturgeschichte dient das Modul dazu, Studierende mit der Geschichte, Kultur, Religion und Literatur des Judentums von seinen Anfängen bis in die Gegenwart vertraut zu machen. Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage wesentliche Ereignisse und kulturelle Phänomene sowie wichtige Persönlichkeiten und literarische Produkte der jüdischen Geschichte historisch und geokulturell korrekt zu verorten.	
Modulstruktur	VO Jüdische Kulturgeschichte in der Antike, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Geschichte der Rabbinischen Literatur und Kultur, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Jüdische Kulturgeschichte im Mittelalter, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Jüdische Kulturgeschichte von der Neuzeit bis in die Gegenwart, 2 SSt., 4 ECTS (npi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (16 ECTS)	

5	Pflichtmodul Zentrale Quellen der jüdischen Kulturgeschichte	24 ECTS-Punkte
----------	---	-----------------------

Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase, Pflichtmodul Wissenschaftliche Methodik Die Studierenden wählen im Modul 3 zwischen Bibelhebräisch für JudaistInnen 2 oder Modernhebräisch 1 entsprechend der gewünschten Spezialisierung im Pflichtmodul „Zentrale Quellen der jüdischen Kulturgeschichte“.
Modulziele	Dieses Pflichtmodul ergänzt das im Pflichtmodul Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums erworbene Wissen an Hand ausgewählter Quellen (z.B. Texte, Filme et al.) aus der jüdischen Geschichte. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen systematischen Umgang mit Quellen exemplarisch vorzuführen. Nach Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, systematisch an eine Quelle heranzugehen.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen aus den vier Lehrveranstaltungen drei Seminare im Umfang von insgesamt 24 ECTS: SE Antike, 2 SSt., 8 ECTS (pi) SE Rabbinische Literatur und Kultur, 2 SSt., 8 ECTS (pi) SE Mittelalter, 2 SSt., 8 ECTS (pi) SE Neuzeit / Gegenwart, 2 SSt., 8 ECTS (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (24 ECTS)

6	Pflichtmodul	Interessensmodul	Jüdische	24 ECTS-Punkte
	Kulturgeschichte			
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase			
Modulziele	Im Interessensmodul Jüdische Kulturgeschichte wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu bearbeiten (wie z.B. Geschichte und Texte des Wiener Judentums, Digital Judaica et al.) sowie spezielle Themen und besondere Forschungsgebiete zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums kennen zu lernen. Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über spezifisches Wissen zu ausgewählten Bereichen.			
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei VO (zu je 4 ECTS, 2 SSt., np) und zwei SE (zu je 8 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.			
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (8 ECTS)			

7	Pflichtmodul Abschlussmodul	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Studieneingangs- und Orientierungsphase, Pflichtmodul Hebräisch	

Modulziele	Fähigkeit zur systematischen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektsystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Abfassen einer Bachelorarbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.
Modulstruktur	SE Seminar mit Bachelorarbeit, 2 SSt., 10 ECTS (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen der Lehrveranstaltung Seminar mit Bachelorarbeit im Modul 7 Pflichtmodul Abschlussmodul zu verfassen ist.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

(1) Ein Studienaufenthalt in Israel wird den Studierenden empfohlen. Den Studierenden wird empfohlen, den Israelaufenthalt nicht nur für die Steigerung der Sprachkompetenz im Modernhebräisch zu nutzen, sondern darüber hinaus im Sinne der Berufsvorbildung weitere Kompetenzen zu erwerben.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen und Methoden des Studiums der Judaistik unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Bewertung der aktiven Mitarbeit durch mehrere schriftliche und/oder mündliche Übungen und Prüfungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Proseminar (PS), pi: Proseminare vermitteln den Studierenden judaistische Fachbegriffe und Spezifika und den richtigen Umgang mit ihnen sowie grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (aufbauend auf die Kenntnisse, die durch die VOWA bereits erlernt wurden). Die Beurteilung erfolgt durch die Bewertung von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen PS-Arbeit.

Seminar (SE), pi: In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und

Quellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen, darüber in einer Präsentation zu berichten sowie eine eigenständige Seminararbeit zu verfassen. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dient eine unter Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Bestandteil des Studiums. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „P“ kenntlich gemacht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierenden, die vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) bereits vollständig absolviert haben, wird bei einer Unterstellung auf die neue Curriculumsversion 2019 das StEOP-Modul 1b „Einführung in die jüdische Kulturgeschichte“ und das StEOP-Modul 1c „Bibelhebräisch für JudaistInnen sowie die Lehrveranstaltung PS Wissenschaftliches Arbeiten für JudaistInnen anerkannt. Das Pflichtmodul 1a „Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens“ ist zu absolvieren, gilt aber nicht als Voraussetzung für die weiteren Module des Studiums.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Judaistik (MBL. Vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 180 unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums Judaistik jedes Semester abgehalten werden. Es gilt zu beachten, dass dies auch für die Lehrveranstaltungen der Erweiterungscurricula zutreffend sein kann.

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester					
		1	2	3	4	5	6
Modul 1	1a STEOP Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5					
	1b STEOP Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	4					
	1c STEOP Bibelhebräisch für JudaistInnen 1	8					
Modul 2	PS Wissenschaftliches Arbeiten für JudaistInnen		5				
	UE Methodenseminar			4			
Modul 3	UE Bibelhebräisch für JudaistInnen 2 oder Modernhebräisch 1		4				
	UE Modernhebräisch 2			8			
	UE Modernhebräisch 3				8		
Modul 4	4a VO Jüdische Kulturgeschichte in der Antike		4				
	4b VO Geschichte der Rabbinischen Literatur und Kultur				4		
	4c VO Jüdische Kulturgeschichte im Mittelalter	4					
	4d VO Jüdische Kulturgeschichte von der Neuzeit bis in die Gegenwart		4				
Modul 5	3 aus 4 Lehrveranstaltungen: SE zur Antike, SE zur Rabbinischen Literatur und Kultur, SE zum Mittelalter, SE zu Neuzeit/Gegenwart				8		
						8	
						8	
Modul 6	VO Interessensmodul	4					
	VO Interessensmodul					4	
	SE Interessensmodul			8			
	SE Interessensmodul						8

Modul 7	SE Seminar mit Bachelorarbeit						10
Erweiterungscurricula nach Wahl		10-15	10-15	10/-15	10-15	10-15	
Summe ECTS pro Semester ohne EC		25	17	20	20	20	18
Summe ECTS pro Semester mit EC		25	27-32	30-35	30-35	30-35	28-33

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) (17 ECTS)	Group of compulsory modules: Introductory and Orientation Period (STEOP) (17 ECTS credits)
Pflichtmodul Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	Compulsory module: Principles of Thinking in Historical and Cultural Studies
Pflichtmodul Einführung in die jüdische Kulturgeschichte	Compulsory module: Introduction to Jewish Cultural History
Pflichtmodul Bibelhebräisch für JudaistInnen	Compulsory module: Biblical Hebrew for Jewish Studies Students
Pflichtmodul Wissenschaftliche Methodik (9 ECTS)	Compulsory module: Academic Methodology (9 ECTS credits)
Pflichtmodul Hebräisch (20 ECTS)	Compulsory module: Hebrew (20 ECTS credits)
Pflichtmodul Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums (16 ECTS)	Compulsory module: History, Culture, Literature and Religion of Judaism (16 ECTS credits)
Pflichtmodul Zentrale Quellen der jüdischen Kulturgeschichte (24 ECTS)	Compulsory module: Main Sources of Jewish Cultural History (24 ECTS credits)
Pflichtmodul Interessensmodul Jüdische Kulturgeschichte (24 ECTS)	Compulsory module: Module chosen according to interest: Jewish Cultural History (24 ECTS credits)
Pflichtmodul Abschlussmodul (10 ECTS)	Compulsory module: Final Module (10 ECTS credits)

Nr. 130

Curriculum für das Masterstudium Judaistik (Version 2019)

Englische Übersetzung: Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Judaistik (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität

Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Judaistik an der Universität Wien ist die weitere wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung. Es ist sowohl auf eine Berufsausübung im universitären als auch im außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich ausgerichtet. Doch eröffnet die Ausbildung den Absolventinnen und Absolventen auch den Zugang zu weiteren Berufsfeldern, vorwiegend des historisch-kulturwissenschaftlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Judaistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, das Judentum in seiner Komplexität als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen und geographischen Kontext herauszuarbeiten. Sie setzen sich schwerpunktmäßig mit der Methodik, wesentlichen Theorien der Forschung sowie der Geschichte des Faches auseinander und verfügen über Kenntnisse bezüglich der zentralen Fragestellungen der Judaistik sowie grundlegender wissenschaftstheoretischer Fragen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Judaistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 59 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 36 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Judaistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Judaistik an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Judaistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Nr.	Module Masterstudium Judaistik	ECTS
1	Pflichtmodul Hebräische und aramäische Texte	26
2	Pflichtmodul: Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen, Hermeneutik	28
3	Wahlmodulgruppe Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul: 3 aus 4	36
3a	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Antike (12 ECTS)	
3b	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Rabbinische Literatur und Kultur (12 ECTS)	
3c	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Mittelalter (12 ECTS)	
3d	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Neuzeit bis Gegenwart (12 ECTS)	
4	Pflichtmodul Ausgangsmodul	5

(2) Modulbeschreibungen

1	Pflichtmodul Hebräische und aramäische Texte	26 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Voraussetzung: Grundkenntnisse im Bibelhebräischen, Modernhebräisch auf B1 Niveau	
Modulziele	Die in diesem Modul erhaltene Sprachübung zur aramäischen Sprache soll dazu befähigen aramäische Originaltexte lesen und übersetzen zu können. Die Lehrveranstaltung „Hebräisch“ soll die schon vorhandenen sprachpraktischen Kompetenzen im Hebräischen vertiefen, was eine ausgezeichnete aktive und passive Sprachbeherrschung, Aussprache, Grammatik, Stilistik und einen umfangreichen Wortschatz, sowie das Verstehen und die Produktion auch komplexer schriftlicher und mündlicher Texte umfasst.	
Modulstruktur	VU Hebräisch, 2 SSt., 5 ECTS (pi) VU Aramäisch, 2 SSt., 5 ECTS (pi) UND Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei weitere SE Hebräische und aramäische Texte, je 2 SSt., 8 ECTS (pi) Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (26 ECTS)	

2	Pflichtmodul Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen, Hermeneutik	28 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Ziel des Moduls ist es, zentrale Inhalte jüdischer Tradition über verschiedene Zeitepochen hinweg zu vermitteln, etwa im Bereich der Kultur und Religion (Gebräuche, Feste, Liturgie, Speiseregeln etc.) oder der Quellen (hermeneutische Erschließung von schriftlichen und mündlichen und medialen Quellen) sowie spezifische Themen vertiefend zu erarbeiten (Halacha, Haggada, Mystik, Kontroversen, Aufklärung, Israel etc.).	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots drei VO (zu je 4 ECTS, 2 SSt., np) und zwei SE (zu je 8 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (12 ECTS)	

3 Wahlmodulgruppe Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul: 3 Module, insgesamt 36 ECTS

Die Studierenden wählen aus den vier folgenden Interessensmodulen drei Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS:

3a	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Antike	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der jüdischen Antike zu erweitern. Im Babylonischen Exil und in der Zeit des Zweiten Tempels haben sich jene religiösen Strukturen entwickelt, die dem Judentum das Überleben nach der Zerstörung des Herodianischen Tempels ermöglichten. Neben den Wurzeln des rabbinischen Judentums hat das antike Judentum in der Zeit des Zweiten Tempels auch jenes Gedankengut gebildet, das die Entstehung des Christentums möglich gemacht hat. Ein großer Teil der Literatur des antiken Judentums ist geprägt durch die Auslegung oder Fortschreibung autoritativer Texte. Im antiken Judentum wurden exegetische Techniken und hermeneutische Strategien entwickelt, die seither interpretative Zugangsweisen zu jüdischen und nichtjüdischen Literaturen prägen. An Hand der Lektüre ausgewählter Texte wird die wissenschaftliche Kompetenz vertieft.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO zur Antike (2 SSt., 4 ECTS, np) und ein SE zur Antike (2 SSt., 8 ECTS, pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen. Vor der Teilnahme am und Absolvierung des Seminars (SE) muss die Vorlesung (VO) absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (4 ECTS) und prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

3b	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Rabbinische Literatur und Kultur	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vertiefen. Die bereits vorhandenen Kenntnisse der rabbinischen Zeit und Kultur, sowie von Mischna, Tosefta, palästinischem und babylonischem Talmud werden erweitert. Daneben stehen der kritische Zugang zu den Quellen und die Arbeit an den Texten im Mittelpunkt.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO zur Rabbinischen Literatur und Kultur (2 SSt., 4 ECTS, np) und ein SE zur Rabbinischen Literatur und Kultur (2 SSt., 8 ECTS, pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen. Vor der Teilnahme am und Absolvierung des Seminars (SE) muss die Vorlesung (VO) absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (4 ECTS) und prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

3c	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Mittelalter	12 ECTS-Punkte
----	---	----------------

Teilnahmevoraussetzung	keine
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich des Mittelalters zu vertiefen. Dementsprechend widmen sich die Lehrveranstaltungen einem spezifischen Ereignis oder kulturellen Phänomen, einer wichtigen Persönlichkeit oder einem wichtigen literarischen Produkt des jüdischen Mittelalters an Hand von Quellen (ggf. in Übersetzung) und Sekundärliteratur.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO zum Mittelalter (2 SSt., 4 ECTS, npj) und ein SE zum Mittelalter (2 SSt., 8 ECTS, pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen. Vor der Teilnahme am und Absolvierung des Seminars (SE) muss die Vorlesung (VO) absolviert werden.
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npj) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)

3d	Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Neuzeit bis Gegenwart	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dieser Periode zu vertiefen. Der Schwerpunkt liegt auf der Geschichte der Juden vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, wobei der Schwerpunkt auf den neuzeitlichen messianischen Bewegungen, dem Zionismus, dem modernen Antisemitismus und der visuellen jüdischen Kulturgeschichte liegt, wobei zentrale Quellen erarbeitet werden. Weiters wird das Judentum des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart in seiner ganzen geographischen Breite mit den Schwerpunkten Nordamerika, Europa und Israel behandelt.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eine VO zur Neuzeit/Gegenwart (2 SSt., 4 ECTS, npj) und ein SE zur Neuzeit/Gegenwart (2 SSt., 8 ECTS, pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen. Vor der Teilnahme am und Absolvierung des Seminars (SE) muss die Vorlesung (VO) absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npj) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

4	Pflichtmodul Ausgangsmodul	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Modulziele	Fähigkeit zur systematischen, selbstständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektssystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Abfassen einer theoretischen Seminararbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.	

Modulstruktur	SE Seminar zur Abschlussarbeit, 2 SSt., 5 ECTS (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus einem der in den Pflicht- bzw. Wahlmodulen behandelten Fächern nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten, wobei auf die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld und auf das Prüfungsfach je 2 ECTS-Punkte anfallen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themenbereichen und Methoden des Studiums der Judaistik unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen enthalten einen Vorlesungs- und einen Übungsteil und dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Bewertung der aktiven Mitarbeit durch mehrere schriftliche und/oder mündliche Übungen und Prüfungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Seminar (SE), pi: In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einer Präsentation zu berichten und eine eigenständige Seminararbeit zu verfassen. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den

Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Judaistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Judaistik (MBL. vom 25.06.2019, 27. Stück, Nr. 181) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester			
		1	2	3	4
Modul 1	VU Hebräisch	5			
	VU Aramäisch		5		
	SE Hebräische und aramäische Texte		8		
	SE Hebräische und aramäische Texte			8	
Modul 2	VO Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen Hermeneutik	4			
	VO Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen Hermeneutik			4	
	VO Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen Hermeneutik			4	
	SE Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen Hermeneutik	8			
	SE Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen Hermeneutik		8		
Modul 3 Wahlmodulgruppe: Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul: 3 aus 4	VO aus vertiefendes Interessensmodul	4			
	SE aus vertiefendes Interessensmodul		8		
	VO aus vertiefendes Interessensmodul	4			
	SE aus vertiefendes Interessensmodul			8	
	VO aus vertiefendes Interessensmodul	4			
	SE aus vertiefendes Interessensmodul			8	
Modul 5	SE Seminar zur Abschlussarbeit				5
	Masterarbeit				21
	Abschlussprüfung				4

Summe ECTS pro Semester		29	29	32	30

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
<i>Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
Pflichtmodul Hebräische und aramäische Texte (25 ECTS)	Compulsory module: Hebrew and Aramaic Texts (25 ECTS credits)
Pflichtmodul: Die jüdische Tradition von der Antike bis zur Gegenwart: Quellen, Themen, Hermeneutik (26 ECTS)	Compulsory module: Jewish Tradition from the Antiquity to the Present Day: Sources, Topics, Hermeneutics (26 ECTS credits)
Wahlmodulgruppe Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul (36 ECTS)	Group of elective modules: Jewish Cultural History – advanced module chosen according to interest (36 ECTS credits)
Wahlmodul Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Antike (12 ECTS)	Elective module: Jewish Cultural History – Antiquity: advanced module chosen according to interest (12 ECTS credits)
Wahlmodul Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Rabbinische Literatur und Kultur (12 ECTS)	Elective module: Jewish Cultural History – Rabbinic Literature and Culture: advanced module chosen according to interest (12 ECTS credits)
Wahlmodul Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Mittelalter (12 ECTS)	Elective module: Jewish Cultural History – Middle Ages: advanced module chosen according to interest (12 ECTS credits)
Wahlmodul Jüdische Kulturgeschichte – Vertiefendes Interessensmodul Neuzeit bis Gegenwart (12 ECTS)	Elective module: Jewish Cultural History – from the Modern Period to the Present Day: advanced module chosen according to interest (12 ECTS credits)
Pflichtmodul Abschlussmodul (5 ECTS)	Compulsory module: Final Module (5 ECTS credits)

Nr. 131

Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik (Version 2019)

Englische Übersetzung: Introduction to Jewish Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019

beschlossene Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Einführung in die Judaistik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Grundkenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die kulturellen, religiösen und literarischen Traditionen des Judentums in seinen vielfältigen Ausprägungen kennen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 1	Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Ziel dieses Moduls ist es, Kenntnisse der Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Neuzeit zu vermitteln.	
Modulstruktur	VO Jüdische Kulturgeschichte in der Antike, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Geschichte der Rabbinischen Literatur und Kultur, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Jüdische Kulturgeschichte im Mittelalter, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Jüdische Kulturgeschichte von der Neuzeit bis in die Gegenwart, 2 SSt., 4 ECTS (npi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (16 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi)

Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Einführung in die Judaistik (Version 2015) (MBL. vom 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 183) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2015) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2015) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Einführung in die Judaistik	Compulsory module: Introduction to Jewish Studies

Nr. 132

1. Änderung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache

Englische Übersetzung: Hebrew Culture and Language

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 182, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Kenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die Grundlagen der hebräischen Sprache kennen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 2	Pflichtmodul Hebräische Kultur und Sprache	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die TeilnehmerInnen studieren die modernhebräische Sprache, sie lernen die hebräischen Schriftzeichen systematisch kennen, begreifen die Struktur des Modernhebräischen und erlernen die Grundlagen der hebräischen Grammatik. Konversationsübungen und Übungen zum Hörverständnis vertiefen die Sprachkenntnisse. Das Erarbeitete wird an Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.	
Modulstruktur	UE Modernhebräisch 1, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Modernhebräisch 2, 4 SSt., 8 ECTS (pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Modernhebräisch 2 muss die UE Modernhebräisch 1 absolviert werden. UND: VO Einführung in die Jüdische Kulturgeschichte, 2 SSt., 4 ECTS (npi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen. Eine Beurteilung erfolgt durch die Bewertung der aktiven Mitarbeit durch mehrere schriftliche

und/oder mündliche Übungen und Prüfungen und/oder die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die 1. Änderung und Wiederverlautbarung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 14. Mai 2019, Nr. 132, Stück 22, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(3) Studierende, die vor dem in Abs 2 genannten Zeitpunkt das Erweiterungscurriculum „Hebräische Sprache und Kultur“ begonnen und die VU „Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1“ (4 SSt, 7 ECTS) bereits absolviert haben, haben die weiteren Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „Hebräische Sprache und Kultur“ in der Fassung des Erweiterungscurriculums vor Inkrafttreten der Änderung (Mitteilungsblatt vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 182) zu absolvieren.

(4) Studierende, die vor dem in Abs 2 genannten Zeitpunkt das Erweiterungscurriculum „Hebräische Sprache und Kultur“ (Version 2015) begonnen und die VU „Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1“ (4 SSt, 7 ECTS) noch nicht absolviert haben, haben Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „Hebräische Kultur und Sprache“ in der neuen Fassung gemäß Abs 2 zu absolvieren. Studierende, die bereits zwei Vorlesungen in der Fassung des Erweiterungscurriculums vor Inkrafttreten der Änderung (Mitteilungsblatt vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 182) absolviert haben, können diese zur Erfüllung des Erweiterungscurriculums in der neuen Fassung gemäß Abs 2 heranziehen.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Hebräische Kultur und Sprache	Compulsory module: Hebrew Culture and Language

Nr. 133

Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien (Version 2019)

Englische Übersetzung: Jewish Cultural History in Film and Media

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien an der Universität Wien ist es, Studierenden an der Schnittstelle von Judaistik, Zeitgeschichte, Visual History, Filmwissenschaft und Kunstgeschichte wissenschaftliche Kompetenz zu vermitteln, wobei die direkte Auseinandersetzung mit visuellen Präsentationen aus allen Perioden der jüdischen Kulturgeschichte mit Schwerpunkt 20. und 21. Jahrhundert unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen im Zentrum steht. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung visueller Kulturen erlangen die Studierenden analytische Fähigkeiten und Wissen, die sie befähigen, statische und bewegte Bilder mit im weitesten Sinne jüdischen Inhalten wissenschaftlich zu untersuchen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC	Pflichtmodul Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	In dem Modul stehen die Präsentationen und Analysen jüdischer Lebenswelten in den USA, Israel und Europa im Spielfilm, Fernsehfilm, Dokumentarfilm und auch anderen Medien im Zentrum. Die erarbeiteten Kenntnisse können in anderen Disziplinen eingesetzt werden und dienen der Integration jüdischer Kulturgeschichte in andere Wissensbereiche und Berufsfelder.	
Modulstruktur	SE zum Thema Film und Medien in der jüdischen Kulturgeschichte (8 ECTS, 2 SSt., pi) sowie insgesamt zwei VO zu Spezialthemen der Judaistik im Bereich der jüdischen Kulturgeschichte in Film und Medien (zu je 4 ECTS, 2 SSt., np) wählbar nach Maßgabe des Angebots. Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Vorlesungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (8 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (np) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Seminar (SE), pi: In einem Seminar soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einer Präsentation zu berichten und eine eigenständige Seminararbeit zu verfassen. Dabei dient auch die laufende Mitarbeit als Beurteilungsgrundlage.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien (Version 2018) (Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 202) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2018) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2018) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Jüdische Kulturgeschichte in Film und Medien	Compulsory module: Jewish Cultural History in Film and Media

Nr. 134

Curriculum für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2019)

Englische Übersetzung: Ancient History and Studies in Classical Antiquity

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien ist die altertums- und geschichtswissenschaftliche Grundausbildung. In diesem Studium wird das Verständnis von unterschiedlichen Kulturen im Mittelmeerraum und im Vorderen Orient gefördert. Themen der Frauen- und Geschlechtergeschichte sind ein wichtiger Bestandteil dieser Ausbildung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien sind befähigt, in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen zu denken sowie Grund- und Orientierungswissen über die Geschichte der Antike schriftlich und mündlich zu vermitteln. Sie haben Grundkenntnisse benachbarter Fächer erworben und können dadurch interdisziplinär arbeiten. Die erworbenen Kenntnisse in Quellenkunde und –kritik fördern kritisches Denken. Zusätzlich wurden Kenntnisse alter Sprachen erworben, die auch die Grundlagen für den Umgang mit modernen Sprachen bilden.

Die Absolventinnen und Absolventen können dadurch sowohl Forschungsergebnisse als auch allgemeinbildende Inhalte zielgruppenorientiert vermitteln.

(3) Durch diese umfangreiche Grundausbildung ist es Absolventinnen und Absolventen mit Zusatzqualifikationen möglich, auch in außeruniversitären Arbeits- und Berufsfeldern (z.B. Unterrichtswesen, Journalismus, öffentliche Kulturarbeit und –management u.ä.) tätig zu sein.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998 idgF) sind zu beachten.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde setzt sich aus folgenden Pflichtmodulgruppen und Pflichtmodulen zusammen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase	20 ECTS
Pflichtmodul Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5 ECTS
Pflichtmodul Das Fach Alte Geschichte: Grundkenntnisse und Methoden	15 ECTS
Pflichtmodulgruppe Griechische Geschichte	15 ECTS
Pflichtmodul Griechische Geschichte	12 ECTS
Pflichtmodul Quellenkunde zur Griechischen Geschichte	3 ECTS
Pflichtmodulgruppe Römische Geschichte	15 ECTS
Pflichtmodul Römische Geschichte	12 ECTS
Pflichtmodul Quellenkunde zur römischen Geschichte	3 ECTS
Pflichtmodul Etruskologie und Altertumskunde	15 ECTS
Pflichtmodulgruppe Quellenkunde	30 ECTS
Pflichtmodul Historische Interpretation literarischer Quellen 1	5 ECTS
Pflichtmodul Epigraphik	10 ECTS
Pflichtmodul Papyrologie 1	10 ECTS
Pflichtmodul Numismatik 1	5 ECTS
Pflichtmodul Alte Sprachen	15 ECTS
Pflichtmodul Bachelorarbeit	10 ECTS

Außerdem sind Erweiterungscurricula im Umfang von 60 ECTS zu absolvieren. Davon können 15 ECTS-Punkte im Rahmen von Alternativen Erweiterungen gemäß der Senatsverordnung über Alternative Erweiterungen, MBl.

(2) Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (20 ECTS-Punkte)

PM 1a	Pflichtmodul Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die vielfältigen Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Forschens sowie die unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge kulturwissenschaftlicher Disziplinen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> Vorlesung „Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens“, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

PM 1b	Pflichtmodul Das Fach Alte Geschichte: Grundkenntnisse und Methoden	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Geschichte des Faches Alte Geschichte sowie breites Grund- und Orientierungswissen über die Geschichte der Antike unter Berücksichtigung kultureller, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und weiterer Aspekte, besonders zum Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte, die das wissenschaftliche Verständnis von unterschiedlichen Kulturen im Mittelmeerraum und im Vorderen Orient fördern. Zusätzlich erwerben sie die Fähigkeit zur Organisation des eigenen Studiums, zur Durchführung wissenschaftlicher Informations- und Literaturrecherchen, Grundfähigkeiten zur wissenschaftlich-kritischen und systematischen Lektüre, sowie Grundfähigkeiten zu komprimierter, präziser und verständlicher Darlegung von Wissen in schriftlicher und mündlicher Form.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> Geschichte der Antike (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.) <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> Das Fach Alte Geschichte (VU, pi) 5 ECTS (2 SSt.) Proseminar für Alte Geschichte (PS, pi) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1. Schriftlicher Prüfung (5 ECTS) 2. VU (5 ECTS) 3. PS (5 ECTS)	

Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

2. Pflichtmodulgruppe Griechische Geschichte (15 ECTS-Punkte)

PM 2a	Pflichtmodul Griechische Geschichte	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse in der Griechischen Geschichte unter Einbeziehung des Vorderen Orients von ca. 3000 v. Chr. bis zum Beginn der Klassischen Zeit unter Einbeziehung der aktuellen Forschungstendenzen. Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse in der Griechischen Geschichte vom Beginn der Klassischen Zeit bis zum Hellenismus unter Einbeziehung der aktuellen Forschungstendenzen. Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse in der Griechischen Geschichte der hellenistischen und römischen Zeit unter Einbeziehung der aktuellen Forschungstendenzen.	
Modulstruktur	Griechische Geschichte 1 (VO, npj) 4 ECTS (2 SSt.) Griechische Geschichte 2 (VO, npj) 4 ECTS (2 SSt.) Griechische Geschichte 3 (VO, npj) 4 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npj) (12 ECTS)	

PM 2b	Pflichtmodul Quellenkunde zur Griechischen Geschichte	3 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zum Lesen und Auswerten geschichtswissenschaftlicher Fachliteratur sowie Fähigkeiten zum angeleiteten Umgang mit historischen Quellen im Bereich der Griechischen Geschichte.	
Modulstruktur	Quellenkunde zur Griechischen Geschichte (UE, pi) 3 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

3. Pflichtmodulgruppe Römische Geschichte (15 ECTS-Punkte)

PM 3a	Pflichtmodul Römische Geschichte	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	

Modulziele	Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse in der Römischen Geschichte von der Frühgeschichte Italiens bis zur Krise der Republik unter Einbeziehung der aktuellen Forschungstendenzen. Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse in der Römischen Geschichte von Krise der Republik bis zur Hohen Kaiserzeit unter Einbeziehung der aktuellen Forschungstendenzen. Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse in der Römischen Geschichte von der Hohen Kaiserzeit bis zum Ende der Spätantike unter Einbeziehung der aktuellen Forschungstendenzen.	
Modulstruktur	Römische Geschichte 1 (VO, np) 4 ECTS (2 SSt.) Römische Geschichte 2 (VO, np) 4 ECTS (2 SSt.) Römische Geschichte 3 (VO, np) 4 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (12 ECTS)	

PM 3b	Pflichtmodul Quellenkunde zur Römischen Geschichte	3 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Fähigkeiten zum Lesen und Auswerten geschichtswissenschaftlicher Fachliteratur sowie Fähigkeiten zum angeleiteten Umgang mit historischen Quellen im Bereich der Römischen Geschichte.	
Modulstruktur	Quellenkunde zur Römischen Geschichte (UE, pi) 3 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (3 ECTS)	

4. Pflichtmodul Etruskologie und Altertumskunde (15 ECTS-Punkte)

PM 4	Pflichtmodul Etruskologie und Altertumskunde	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben erweiterte Kenntnisse verschiedener Aspekte und Räume antiker Kulturen unter besonderer Berücksichtigung der frühitalischen Geschichte, sowie die Fähigkeit zur angeleiteten Anwendung spezieller Methoden der Teildisziplinen.	
Modulstruktur	Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS, die auf einer durch das studienrechtlich zuständige Organ für das jeweilige Semester erstellten Liste angeführt sind. Davon sind mindestens 10 ECTS aus dem Fach Etruskologie und Italienische Altertumskunde zu absolvieren.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)	

5. Pflichtmodulgruppe Quellenkunde (30 ECTS-Punkte)

PM 5a	Pflichtmodul Historische Interpretation literarischer Quellen 1	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur historisch-kritischen Analyse von schriftlichen literarischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten.	
Modulstruktur	Historische Interpretation literarischer Quellen 1 (UE, pi) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

PM 5b	Pflichtmodul Epigraphik	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur historisch-kritischen Analyse von epigraphischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten.	
Modulstruktur	Epigraphik 1 (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.) Epigraphik 1 (UE, pi.) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

PM 5c	Pflichtmodul Papyrologie 1	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop Absolvierung des Pflichtmoduls Alte Sprachen	
Modulziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur historisch-kritischen Analyse von papyrologischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten.	
Modulstruktur	Papyrologie 1 (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.) Papyrologie 1 (UE, pi.) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

PM 5d	Pflichtmodul Numismatik 1	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur historisch-kritischen Analyse von numismatischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten.	
Modulstruktur	Absolvierung von einer Lehrveranstaltung(en) im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS aus dem Angebot der Numismatik, die auf einer durch das studienrechtlich zuständige Organ für das jeweilige Semester erstellten Liste angeführt sind	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 5 ECTS)	

6. Pflichtmodul Alte Sprachen (15 ECTS-Punkte)

PM 6	Pflichtmodul Alte Sprachen	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop	
Modulziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der altgriechischen Sprache sofern sie diese nicht in der Schule erworben haben, sowie erweiterte Kenntnisse der lateinischen Sprache. Es besteht auch die Möglichkeit grundlegende Kenntnisse orientalischer Sprachen zu erwerben.	
Modulstruktur	Vertiefende Sprachlehrveranstaltungen aus dem Angebot der Institute für Klassische Philologie, Orientalistik und Ägyptologie im Gesamtausmaß von 15 ECTS-Punkten. Das studienrechtlich zuständige Organ veröffentlicht eine Liste an absolvierbaren Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis. Sollten Lehrveranstaltungen gewählt werden, die in der Liste nicht angeführt sind, so bedürfen diese der Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)	

7. Pflichtmodul Bachelorarbeit

PM 7	Pflichtmodul Bachelorarbeit	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Steop Pflichtmodul Alte Sprachen	
Modulziele	Die Studierenden erwerben die Fähigkeit wissenschaftliche Texte zu erstellen, die trotz ihrer Fachspezifizierung nachvollziehbar argumentiert und überprüfbar sind, sowie komplexe Themen allgemein verständlich zu präsentieren.	
Modulstruktur	Bachelorseminar (SE, pi) 10 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar im Modul PM7 Bachelorarbeit zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen

festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Alte Geschichte und Altertumskunde unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Anwendung bereits erworbenen Wissens, bzw. der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Dadurch lernen die Studierenden selbständiges Arbeiten und Arbeit in Teams. Der Leistungsnachweis besteht aus mindestens zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Proseminar (PS), pi: Das Proseminar dient der Vermittlung von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, sowie der Einführung in die Fachliteratur (als Vorstufe zum Seminar). Präsentationen, Referate und Diskussionen stehen im Zentrum. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; der Behandlung von Spezialthemen, Einbeziehen aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen; insb. Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen. Ein schriftlicher Beitrag der Studierenden steht im Zentrum. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Teilnahmebeschränkung mit 25 Teilnehmern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem

vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Alte Geschichte und Altertumskunde (MBL. vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 138) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.

(5) Studierenden, die vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) bereits vollständig absolviert haben, wird bei einer Unterstellung auf die neue Curriculumsversion 2019 die StEOP in vollem Umfang anerkannt und die StEOP Neu gilt damit als erbracht.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	LV	ECTS	Summe
1	STEOP		20	
		Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens (VO)	5	
		Geschichte der Antike (VO)	5	
		Das Fach Alte Geschichte (VU)	5	
		Proseminar für Alte Geschichte (PS)	5	
	PM6		5	
		Einführung in die griechische Sprache I (VO)	5	
	PM2 oder PM3		4	
		Griechische Geschichte (VO) oder Römische Geschichte (VO)		
				29
2	PM6		10	
		Einführung in die griechische Sprache II (VO)	5	
		Übungen zur griechischen Literatur (UE)	5	
	PM2 + PM3		11	
		Griechische Geschichte (VO)	4	
		Römische Geschichte (VO)	4	
		Quellenkunde zur Griechischen Geschichte (UE, immer nur im SoSe)	3	
	PM5		10	
		Zwei LV aus den Modulen Historische Interpretation literarischer Quellen, Epigraphik und Numismatik (VO oder UE)	2 x 5	
				31

3	PM2 +PM3		11	
		Griechische Geschichte (VO)	4	
		Römische Geschichte (VO)	4	
		Quellenkunde zur Römischen Geschichte (UE, immer nur im WiSe)	3	
	PM4		5	
		Ein bis zwei LV aus dem Angebot des WZ		
	PM5		10	
		Zwei LV aus den Modulen Historische Interpretation literarischer Quellen, Epigraphik und Numismatik (VO oder UE)	2 x 5	
	EC		5	
				31
4	PM2 oder PM3		4	
		Griechische Geschichte (VO) oder Römische Geschichte (VO)		
	PM4		5	
		Ein bis zwei LV aus dem Angebot des WZ		
	EC		20	
				29
5	PM4		5	
		Ein bis zwei LV aus dem Angebot des WZ		
	EC		25	30
6	PM5		10	
		Papyrologie 1 (VO +UE, immer nur im SoSe)	2 x 5	
	PM7		10	
		Bachelorseminar		
	EC		10	
				30

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase	Group of compulsory modules: Introductory and Orientation Period
Pflichtmodul Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	Compulsory module: Principles of Thinking in Historical and Cultural Studies
Pflichtmodul Das Fach Alte Geschichte: Grundkenntnisse und Methoden	Compulsory module: Ancient History: Basic Knowledge and Methods
Pflichtmodulgruppe Griechische Geschichte	Group of compulsory modules: Greek History
Pflichtmodul Griechische Geschichte	Compulsory module: Greek History
Pflichtmodul Quellenkunde zur Griechischen Geschichte	Compulsory module: Source Studies in Greek History
Pflichtmodulgruppe Römische Geschichte	Group of compulsory modules: Roman History
Pflichtmodul Römische Geschichte	Compulsory module: Roman History
Pflichtmodul Quellenkunde zur Römischen Geschichte	Compulsory module: Source Studies in Roman History
Pflichtmodul Etruskologie und Altertumskunde	Compulsory module: Etruscology and Studies in Classical Antiquity
Pflichtmodulgruppe Quellenkunde	Group of compulsory modules: Studying Ancient Sources
Pflichtmodul Historische Interpretation literarischer Quellen 1	Compulsory module: Historical Interpretation of Literary Sources 1
Pflichtmodul Epigraphik	Compulsory module: Epigraphy
Pflichtmodul Papyrologie 1	Compulsory module: Papyrology 1
Pflichtmodul Numismatik 1	Compulsory module: Numismatics 1
Pflichtmodul Alte Sprachen	Compulsory module: Ancient Languages
Pflichtmodul Bachelorarbeit	Compulsory module: Bachelor's Thesis

Nr. 135

Curriculum für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2019)

Englische Übersetzung: Ancient History and Studies in Classical Antiquity

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums der Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien ist die altertums- und geschichtswissenschaftliche Ausbildung. In diesem Studium wird das Verständnis von unterschiedlichen Kulturen im Mittelmeerraum und im Vorderen Orient vertieft. Themen der Frauen- und Geschlechtergeschichte sind ein wichtiger Bestandteil dieser Ausbildung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen zu denken. Sie haben umfassende Kenntnisse der Quellenkunde der griechisch-römischen Antike sowie spezielle Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Alten Geschichte, Altertumskunde und verwandter Wissenschaften erhalten. Sie sind zu wissenschaftlichem Arbeiten in seiner ganzen Breite fähig. Sie können Quellen edieren und unter Anleitung Forschungsprojekte entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über das Wissen, an außeruniversitären Forschungs-, Bildungs- oder Kultureinrichtungen mitzuarbeiten und haben Teamfähigkeit bewiesen. Auch die Fähigkeit zu Selbstreflexion über das eigene wissenschaftliche Handeln und zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Kritik wurde entwickelt.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 95 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Alte Geschichte und Altertumskunde ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde setzt sich aus 5 Pflichtmodulen und einer Pflichtmodulgruppe zusammen:

Pflichtmodul Einführung in den Master Alte Geschichte	10 ECTS
Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten	24 ECTS
Pflichtmodulgruppe Quellenkunde	34 ECTS
Pflichtmodul Historische Interpretation literarischer Quellen 2 und Numismatik 2	10
Pflichtmodul Lateinische Epigraphik und Griechische Epigraphik	14 ECTS
Pflichtmodul Papyrologie 2 und Editionsübung	10 ECTS
Pflichtmodul Alte Geschichte und Etruskologie	12 ECTS
Pflichtmodul Angewandte Geschichte: Exkursion	10 ECTS
Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit	5 ECTS
Masterarbeit	21 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodul Einführung in den Master Alte Geschichte (10 ECTS-Punkte)

PM 1	Pflichtmodul Einführung in den Master Alte Geschichte	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Fragen, Theorien, Narrative, Debatten, Quellen und Methoden der Alten Geschichte. Sie haben die Fähigkeit, sich mit geschichtswissenschaftlichen Forschungsdiskussionen verschiedener Originalsprachen kritisch auseinanderzusetzen, erworben.	
Modulstruktur	Themen und Methoden der Studienrichtung Alte Geschichte (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.) Lektürekurs zur VO (UE, pi) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (np) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

2. Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten (24 ECTS-Punkte)

PM 2	Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten	24 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Die Studierenden erwerben und üben vertiefendes Denken in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen, sowie die Kenntnis wissenschaftlichen Arbeitens in seiner ganzen Breite.	
Modulstruktur	Seminar aus Griechischer Geschichte (SE, pi) 8 ECTS (2 SSt.) Seminar aus Römischer Geschichte (SE, pi) 8 ECTS (2 SSt.) Seminar aus Alter Geschichte (SE, pi) 8 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (24 ECTS)	

3. Pflichtmodulgruppe Quellenkunde (34 ECTS-Punkte)

PM 3a	Pflichtmodul Historische Interpretation literarischer Quellen 2 und Numismatik 2	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Fähigkeiten zur historisch-kritischen Analyse von schriftlichen literarischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten. Die Studierenden erwerben vertiefende Fähigkeiten zur historisch-kritischen Analyse von numismatischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten.	
Modulstruktur	Historische Interpretation literarischer Quellen 2 (VU, pi) 5 ECTS (2 SSt.) Absolvierung von einer Lehrveranstaltung(en) im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS aus dem Angebot der Numismatik, die auf einer durch das studienrechtlich zuständige Organ für das jeweilige Semester erstellten Liste angeführt sind.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

PM 3b	Pflichtmodul Lateinische und Griechische Epigraphik	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Fähigkeiten zur historisch-kritischen Analyse von lateinischen, epigraphischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten. Die Studierenden erwerben vertiefende Fähigkeiten zur historisch-kritischen Analyse von griechischen, epigraphischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten.	
Modulstruktur	Lateinische Epigraphik (VU, pi) 5 ECTS (2 SSt.) Griechische Epigraphik (VO, np) 4 ECTS (2 SSt.) Griechische Epigraphik (UE, pi.) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (np) (4 ECTS) sowie der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	

PM 3c	Pflichtmodul Papyrologie 2 und Editionsübung	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Fähigkeiten zur historisch-kritischen Analyse von papyrologischen Quellen unter inhaltlichen und sprachlichen Aspekten. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, entweder eine Inschrift oder einen Papyrus zu edieren.	
Modulstruktur	Papyrologie 2 (VU, pi) 5 ECTS (2 SSt.) Editionsübung (UE, pi)..... 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

4. Pflichtmodul Alte Geschichte und Etruskologie (12 ECTS-Punkte)

PM 4	Pflichtmodul Alte Geschichte und Etruskologie	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse verschiedener Aspekte und Räume antiker Kulturen unter besonderer Berücksichtigung der frühitalischen Geschichte, sowie die Fähigkeit zur angeleiteten Anwendung spezieller Methoden der Teildisziplinen.	
Modulstruktur	Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS, die auf einer durch das studienrechtlich zuständige Organ für das jeweilige Semester erstellten Liste angeführt sind. Davon ist mindestens 1 LV aus dem Fach Etruskologie und Italienische Altertumskunde zu absolvieren.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	

5. Pflichtmodul Angewandte Geschichte: Exkursion (5 ECTS-Punkte)

PM 5	Pflichtmodul Angewandte Geschichte: Exkursion	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse der historischen Topographie und können Methoden der historischen Geographie anwenden.	
Modulstruktur	Absolvierung einer mindestens 10 tägigen Exkursion im Umfang von 6 ECTS (2 SSt.) und einer begleitenden LV. Übung (UE,pi) 4 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Exkursion(en) (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

PM 6	Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit	ECTS-Punkte 5
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden zeigen in schriftlicher und mündlicher Form den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen in vollem Umfang: • Vertiefte Kenntnis über Forschungsstand und Forschungsdiskussionen • Vertiefte Kenntnis über Forschungsstand in einem engeren Teilbereich der Alten Geschichte • Fähigkeiten zur selbständigen Anwendung geschichtswissenschaftlicher Arbeitstechniken und Methoden • Erweiterte Fähigkeiten zum selbständigen kritischen Umgang mit historischen Quellen • Fähigkeit zur Planung und Durchführung einer selbständigen forschungsorientierten wissenschaftlichen Arbeit auf der Grundlage der aktuellen Forschungsdiskussion	
Modulstruktur	Seminar (SE,pi)	5 ECTS (2 SSt.)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, das aus folgender Liste zu entnehmen ist:

- Griechische Geschichte
- Römische Geschichte
- Spätantike
- Altertumskunde

-Etruskologie.

Das weitere Prüfungsfach ist nicht aus dem Bereich der Masterarbeit zu wählen. Die Beurteilung der Masterprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkt)

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Alte Geschichte und Altertumskunde unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Anwendung bereits erworbenen Wissens, bzw. der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Dadurch lernen die Studierenden selbständiges Arbeiten und Arbeit in Teams. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; der Behandlung von Spezialthemen, Einbeziehen aktueller Fachliteratur und Forschungsfragen; insb. Präsentationen, Referate, Fallerörterungen, Projekte und Diskussionen. Ein schriftlicher Beitrag der Studierenden steht im Zentrum. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Exkursion (EX), pi: Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Wissenserweiterung im Rahmen eines Besuches antiker Stätten sowie dem Studium von Objekten in Museen und anderen Forschungseinrichtungen. Exkursionen zu Ausgrabungsstätten und Museen im In- und Ausland helfen der Veranschaulichung, Überprüfung, Vertiefung und Erweiterung erworbenen Wissens zu bestimmten vorbereiteten Themenschwerpunkten. Durch Autopsie schulen sie den Umgang mit historisch-geographischen Verhältnissen und Originalobjekten.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Teilnahmebeschränkung mit 25 Teilnehmern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019/20 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Alte Geschichte und Altertumskunde (MBL. vom 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 152) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul		ECTS	Summe
1	PM1		10	
		Themen und Methoden der Studienrichtung Alte Geschichte (VO)	5	
		Lektürekurs zur VO (UE)	5	
	PM2		8	
		Ein Seminar aus dem Angebot des WZ	8	
	PM3		10	
				28
2	PM2		8	
		Ein Seminar aus dem Angebot des WZ		
	PM3		14	
	PM4		6	
		Zwei LV aus dem Angebot des WZ		
				28
3	PM2		8	

		Ein Seminar aus dem Angebot des WZ		
	PM3		10	
	PM4		6	
		Zwei LV aus dem Angebot des WZ		
	PM5		10	
		Exkursion nach den Angebot des WZ		
				34
4	PM6		5	
		Seminar zur Abschlussarbeit		
	Masterarbeit		21	
	Masterprüfung		4	
				30

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Einführung in den Master Alte Geschichte	Compulsory module: Introduction to the MA Ancient History
Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten	Compulsory module: Academic Research and Writing
Pflichtmodulgruppe Quellenkunde	Group of compulsory modules: Studying Ancient Sources
Pflichtmodul Historische Interpretation literarischer Quellen 2 und Numismatik	Compulsory module: Historical Interpretation of Literary Sources 2 and Numismatics 2
Pflichtmodul Lateinische Epigraphik und Griechische Epigraphik	Compulsory module: Latin Epigraphy and Greek Epigraphy
Pflichtmodul Papyrologie 2 und Editionsübung	Compulsory module: Papyrology 2 and Editing Exercise
Pflichtmodul Alte Geschichte und Etruskologie	Compulsory module: Ancient History and Etruscology
Pflichtmodul Angewandte Geschichte: Exkursion	Compulsory module: Applied History: Field Trip
Pflichtmodul Seminar zur Abschlussarbeit	Compulsory module: Master's Thesis Seminar

Nr. 136

Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Basis (Version 2019)

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Basics of Ancient History – Basic Level

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte - Basis (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Alten Geschichte – Basis an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, Grundkenntnisse im Fach Alte Geschichte und Altertumskunde sowie in den Arbeitstechniken der altertumswissenschaftlichen Geschichtswissenschaften zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Basis richtet sich besonders an Studierende benachbarter altertumskundlicher Fächer sowie Studierende der Geschichte.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Basis beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Basis kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM 1	Pflichtmodul Grundlagen der Alten Geschichte – Basismodul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Breites Grund- und Orientierungswissen über die Geschichte der Antike unter Berücksichtigung kultureller, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und weiterer Aspekte, besonders zum Thema der Frauen- und Geschlechtergeschichte, die das wissenschaftliche Verständnis von unterschiedlichen Kulturen im Mittelmeerraum und im Vorderen Orient fördern.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> Geschichte der Antike (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.) <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> Das Fach Alte Geschichte (VU, pi) 5 ECTS (2 SSt.) Proseminar für Alte Geschichte (PS, pi) 5 ECTS (2 SSt.)	

Leistungsnachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus: 1. Schriftlicher Prüfung (5 ECTS) 2. VU (5 ECTS) 3. PS (5 ECTS)
--------------------------	--

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Alte Geschichte und Altertumskunde unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

Proseminar (PS), pi: Das Proseminar dient der Vermittlung von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, sowie der Einführung in die Fachliteratur (als Vorstufe zum Seminar). Präsentationen, Referate und Diskussionen stehen im Zentrum. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Teilnahmebeschränkung mit 25 Teilnehmern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Basis (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte. Basis (Version 2012) (MBL. vom 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 218) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2012) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2012) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Grundlagen der Alten Geschichte. Basismodul	Compulsory module: Basics of Ancient History – Basic Module

Nr. 137

Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau (Version 2019)

Englische Übersetzung: Extension curriculum: Basics of Ancient History – Advanced Level

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, Grundkenntnisse in der Quellenkunde des Faches Alte Geschichte und Altertumskunde sowie Grundfähigkeiten zum angeleiteten Umgang mit historischen Quellen zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau richtet sich besonders an Studierende benachbarter altertumskundlicher Fächer sowie Studierende der Geschichte.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM 1	Pflichtmodul Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbaumodul	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Umfassende Einführung in die Quellenkunde der Antike	
Modulstruktur	Historische Interpretation literarischer Quelle 1 (UE, pi) 5 ECTS (2 SSt.) Epigraphik (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.) Papyrologie (VO, np) 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen (15 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (np) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Alte Geschichte und Altertumskunde unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Anwendung bereits erworbenen Wissens, bzw. der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Dadurch lernen die Studierenden selbständiges Arbeiten und Arbeit in Teams. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Teilnahmebeschränkung mit 25 Teilnehmern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte – Aufbau (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Grundlagen der Alten Geschichte. Aufbau (Version 2012) (MBL vom 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 219) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2012) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2012) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Grundlagen der Alten Geschichte. Aufbaumodul	Compulsory module: Basics of Ancient History – Advanced Module

Nr. 138

Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien (Version 2019)

Englische Übersetzung: Extension Curriculum Etruscans and Italic Peoples. Diversity in pre-Roman Italy

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, solide Grundkenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker und der anderen altitalischen Völkerschaften zu vermitteln und den Blick für überregionale Entwicklungszusammenhänge im Italien des 1. Jahrtausends v.Chr. zu schärfen.

Das Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien richtet sich besonders an Studierende altertumskundlicher Fächer sowie an Studierende historisch ausgerichteter Studienrichtungen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

PM 1	Pflichtmodul Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien	Jedenfalls 15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Nach Abschluss des Moduls haben Studierende grundlegende Kenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker von den Anfängen in der späten Bronzezeit bis zum Aufgehen in der römischen Welt in der frühen Kaiserzeit sowie einen Überblick über die Quellenkunde zur etruskischen Geschichte und Kultur.	

Modulstruktur	Einführung in die Etruskologie I (VO, npf)	4 ECTS (2 SSt.)
	Einführung in die Etruskologie II (VO, npf)	4 ECTS (2 SSt.)
	Die Völker des antiken Italien (ohne Etrusker) (VO, npf)	4 ECTS (2 SSt.)
	Je nach Angebot: Etruskologie und Italische Altertumskunde (VO, npf)	4 ECTS (2 SSt.)
	ODER	
	Etruskologie und Italische Altertumskunde (UE, pf)	3 ECTS (2 SSt.)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehen Lehrveranstaltungen (jedenfalls 15 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npf) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npf: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Alte Geschichte und Altertumskunde unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pf) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pf: Übungen dienen der Anwendung bereits erworbenen Wissens, bzw. der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Dadurch lernen die Studierenden selbständiges Arbeiten und Arbeit in Teams. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Teilnahmebeschränkung mit 25 Teilnehmern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien (Version 2019) gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien (Version 2014) (MBL. vom 30.06.2014, 40. Stück, Nummer 239) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

(3) Welche Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2014) für das neue Erweiterungscurriculum (Version 2019) verwendet werden können, legt das studienrechtlich zuständige Organ fest. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums (Version 2014) sind nach Möglichkeit für die Erfüllung des neuen Erweiterungscurriculums (Version 2019) zu akzeptieren.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien	Compulsory module Etruscans and Italic Peoples. Diversity in pre-Roman Italy

Nr. 139

Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019)

Englische Übersetzung: Byzantine and Modern Greek Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik (Version 2019) in der

nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien ist ein auf breite Anwendbarkeit in der Berufswelt ausgerichteter Erwerb von Wissen und Kenntnissen über die griechische Kultur vom Ausgang der Antike bis zur Gegenwart, insbesondere über die zentralen Fakten, Abläufe und Zusammenhänge der Geschichte, Sprache, Literatur und Lebenswelt des byzantinischen Reiches und des neuzeitlichen Griechentums samt deren geistigen und materiellen Ausstrahlungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien sind befähigt, mit dem Profil und den essentiellen Manifestationen eines Kulturraumes reflektiert umzugehen. Sie erhalten eine erste Vertrautheit mit der wissenschaftlichen Zugangsweise und dem kritischen Hinterfragen von Erkenntnissen. Durch die im gesamten deutschen Sprachraum einzigartige inhaltliche und zeitliche Bandbreite erwerben die Studierenden raum- und epochenübergreifende Kenntnisse auf dem Gebiet der Byzantinistik und Neogräzistik. Das Bachelorstudium inkludiert den Erwerb von Sprachkompetenz im byzantinischen Griechisch und im Neugriechischen, deren Wissensvertiefung in das Studium integriert ist, und betreibt intensiv die Ausbildung der EU-Sprache Neugriechisch. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenz für die öffentliche Kulturarbeit (Verlagswesen, Journalismus, Marketing und Tourismus) und den Bildungssektor.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik beträgt 180 ECTS- Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 120 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Weiters sind die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung bezüglich der Zusatzprüfungen aus Latein und Griechisch zu beachten.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Byzantinistik und Neogräzistik ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe 1: Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)	20 ECTS
Pflichtmodul 1a: Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5 ECTS
Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Byzantinistik	5 ECTS
Pflichtmodul 1c: Grundlagen der Neogräzistik	10 ECTS
Pflichtmodulgruppe 2: Sprache	30 ECTS
Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterliches Griechisch	15 ECTS
Pflichtmodul 2b: Neugriechisch	15 ECTS
Pflichtmodulgruppe 3: Fachliche Basis	40 ECTS
Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik	20 ECTS
Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik	20 ECTS
Pflichtmodulgruppe 4: Fachliche Vertiefung	30 ECTS
Pflichtmodul 4a: Proseminare	12 ECTS
Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit	18 ECTS
Erweiterungscurricula	60 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe 1 (PMG1): Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) 20 ECTS

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) umfasst Grund- und Orientierungswissen aus dem Bereich Byzantinistik und Neogräzistik, einen Überblick zu zentralen Themen, wissenschaftlichen Strukturen und Methoden sowie den Erwerb von Sprachkenntnissen, auf denen in den Folgemodulen aufgebaut wird.

PM1a	Pflichtmodul 1a: Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die vielfältigen Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Forschens sowie die unterschiedlichen theoretischen und methodischen Zugänge kulturwissenschaftlicher Disziplinen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens 5 ECTS/2 SSt	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

PM1b	Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Byzantinistik	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden werden mit dem Faktengerüst und den zentralen Methoden und Fragestellungen des Faches bekannt gemacht.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

PM1c	Pflichtmodul 1c: Grundlagen der Neogräzistik	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden werden mit dem Faktengerüst und den zentralen Methoden und Fragestellungen des Faches bekannt gemacht. Spracherwerb tritt als weiteres wichtiges Element des Faches hinzu.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> VO Einführung in die Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Neugriechisch I 5 ECTS/4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus 1.) Schriftlicher Prüfung (5 ECTS) 2.) Übung (5 ECTS)	

Einheitliche Beurteilungsstandards

Für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der StEOP legt das studienrechtlich zuständige Organ zur Sicherstellung von einheitlichen Beurteilungsstandards (nach Anhörung der Lehrenden dieser Veranstaltungen) die Inhalte und Form der Leistungsüberprüfung, die Beurteilungskriterien und die Fristen für die

sanktionslose Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verbindlich fest. Diese Festlegung ist rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen in Form einer Ankündigung, insb. durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis und durch Veröffentlichung auf der Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

Pflichtmodulgruppe 2 (PMG2): Sprache 30 ECTS

Die ununterbrochene Verwendung der griechischen Sprache seit der Antike führt dazu, dass für angehende ByzantinistInnen und NeogräzistInnen die Beherrschung von einer Vielfalt an Registern aus verschiedenen Zeitaltern unbedingt notwendig ist, um Literatur und Fachtexte einwandfrei zu verstehen bzw. zu produzieren. Grundkenntnisse des Altgriechischen befähigen zur weiteren Vertiefung in literarischen Texten: in der Byzantinistik von der Spätantike bis zum Ende des Mittelalters, in der Neogräzistik von der frühen Neuzeit bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert. Darüber hinaus setzt die Existenz von parallelen Registern im Neugriechischen bis zum Ausgang des 20. Jahrhunderts („Diglossie“) Elementarkenntnisse des Altgriechischen voraus, um eine vollständige Sprachbeherrschung des Neugriechischen (wie unter C1 und C2 des „Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates vorgesehen) im weiteren Studium zu erreichen.

PM2a	Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterliches Griechisch	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Erwerb von Grundlagenkenntnissen der griechischen Sprache in der Antike und in byzantinischer Zeit	
Modulstruktur	Zwei Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Klassische Philologie: VO Altgriechisch I 5 ECTS/4 SSt (npi) VO Altgriechisch II 5 ECTS/4 SSt (npi) sowie (aus der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik): UE Mittelalterliches Griechisch 5 ECTS/2 SSt (pi) Die VO Altgriechisch I ist Voraussetzung für die VO Altgriechisch II.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS	

PM2b	Pflichtmodul 2b: Neugriechisch	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	PMG1 (StEOP)	
Modulziele	Die Sprachausbildung in der neugriechischen Sprache berücksichtigt einerseits den „Gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates, andererseits die spezifischen Bedürfnisse im Bereich der gehobenen und der wissenschaftlichen Kommunikation. Am Ende dieses Moduls liegt die Kompetenz zwischen A1 und A2 des erwähnten Referenzrahmens.	
Modulstruktur	UE Neugriechisch II 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch III 5 ECTS/4 SSt (pi) UE Neugriechisch IV 5 ECTS/4 SSt (pi) Die UE Neugriechisch II ist Voraussetzung für die UE Neugriechisch III. Die UE Neugriechisch III ist Voraussetzung für die UE Neugriechisch IV.	

Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 15 ECTS
--------------------------	---

Pflichtmodulgruppe 3 (PMG3): Fachliche Basis 40 ECTS

Die Pflichtmodulgruppe vermittelt den Studierenden grundlegendes Fachwissen und methodische Kompetenzen in Byzantinistik und Neogräzistik im Rahmen eines breit angelegten kulturwissenschaftlichen Zugangs.

PM3a	Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	PMG1 (StEOP)	
Modulziele	Aufbauend auf PM1b eignen sich die Studierenden Grundkenntnisse der byzantinischen Geschichte und Kultur an und werden mit grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Durch die Fokussierung auf verschiedene Schwerpunkte (Geschichte; Philologie und Literaturwissenschaft; Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte; Kunstgeschichte; Geistesgeschichte; Hilfswissenschaften; Methodik und Wissenschaftsgeschichte) gewinnen sie ein differenziertes Bild sowohl von der byzantinischen Geschichte und Kultur als auch von Möglichkeiten der methodischen Auseinandersetzung mit dieser.	
Modulstruktur	Je nach Angebot 3 VO/VU Byzantinistik aus drei verschiedenen der oben genannten sechs Schwerpunkte je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) UE Byzantinistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 20 ECTS	

PM3b	Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	PMG1 (StEOP)	
Modulziele	Aufbauend auf PM1c eignen sich die Studierenden Grundkenntnisse der griechischen Geschichte und Kultur der Neuzeit an und werden mit grundlegenden Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht. Durch die Fokussierung auf verschiedene Schwerpunkte (Geschichte; Philologie und Literaturwissenschaft; Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte; Kunstgeschichte; Hilfswissenschaften; Methodik und Wissenschaftsgeschichte) gewinnen sie ein differenziertes Bild sowohl von der neugriechischen Geschichte und Kultur als auch von Möglichkeiten der methodischen Auseinandersetzung mit dieser.	
Modulstruktur	Je nach Angebot 3 VO/VU Neogräzistik aus drei verschiedenen der oben genannten sechs Schwerpunkte je 5 ECTS/2 SSt (npi/pi) UE Neogräzistik 5 ECTS/2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 20 ECTS	

Pflichtmodulgruppe 4 (PMG4): Fachliche Vertiefung 30 ECTS

Die Pflichtmodulgruppe ermöglicht den Studierenden die fachliche Vertiefung durch Anwendung der erworbenen Kompetenzen in forschungsintensiven Lehrveranstaltungen und kulminiert in der Bachelorarbeit.

PM4a	Pflichtmodul 4a: Proseminare	12 ECTS
-------------	-------------------------------------	----------------

Teilnahmevoraussetzung	PMG1 (StEOP)
Modulziele	Anwendung der erlernten Kenntnisse und Methoden auf spezifische Thematiken und Fragestellungen
Modulstruktur	2 PS aus Byzantinistik und/oder Neogräzistik je 6 ECTS/2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 12 ECTS

PM4b	Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	PMG1 (StEOP), PMG 2, PM4a,	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Lateinergänzungsprüfung	
Modulziele	Weitere Vertiefung der erlernten Kenntnisse und Methoden durch das selbständige Erarbeiten von spezifischen Thematiken und Fragestellungen. In einem der beiden Seminare ist eine Bachelorarbeit zu verfassen.	
Modulstruktur	2 SE aus Byzantinistik und/oder Neogräzistik je 8 ECTS/2 SSt (pi) Bei Verfassen der Bachelorarbeit in einem der beiden Seminare wird dieses mit 2 ECTS aufgewertet.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 18 ECTS	

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines SE Byzantinistik/Neogräzistik im Modul PM4b zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Studierenden wird nahegelegt, von den Möglichkeiten eines Auslandsstudiums (z.B. durch ERAS- MUS) Gebrauch zu machen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), np: Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Vorlesungen mit Übung dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen im Vorlesungsteil; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt, perfektioniert. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanent und dienen der Verbindung von theoretischem Wissen mit fachspezifischen Anwendungen. Sie dienen vornehmlich der Vertiefung von Sprachkenntnissen, wobei die regelmäßige, zeitintensive Betreuung durch die Lehrenden im Vordergrund steht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch mindestens zwei getrennte Teilleistungen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Ferner dienen sie der Übung mit Quellen in der zentralen Sprache des Faches (Griechisch) in der Vielfalt seiner Varianten von der Spätantike bis in die Gegenwart. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

Seminare (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen und sollen die Studierenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit bisherigen Lehrmeinungen anregen. Von den Studierenden sind zu fordern: aktive Mitarbeit, mündliche Beiträge sowie eine schriftliche Arbeit, die als Vorbereitung für die Abfassung der Bachelorarbeit gilt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungsteil der Vorlesung mit Übung: 25 TeilnehmerInnen

Übung: 40 TeilnehmerInnen

Proseminar: 25 TeilnehmerInnen

Seminar: 25 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Byzantinistik und Neogräzistik (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 152 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.

(5) Studierenden, die vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt das Studium begonnen und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) bereits vollständig absolviert haben, wird bei einer Unterstellung auf die neue Curriculumsversion 2019 die StEOP in vollem Umfang anerkannt und die StEOP Neu gilt damit als erbracht.

(6) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang:

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Beginn im Wintersemester:

Semester	Lehrveranstaltung/Modul	ECTS
1.	StEOP	20
1.	Altgriechisch I	5
2. - 3.	3 Vorlesungen aus PMG3	15
2.	Neugriechisch II	5
2.	Altgriechisch II	5
2. oder 3.	1 UE aus PMG3	5
2. - 3.	Erweiterungscurricula	30
3.	Neugriechisch III	5
3.	Mittelalt. Griechisch	5
4.	Neugriechisch IV	5
4. oder 5.	1 UE aus PMG3	5
4. - 5.	2 PS aus PM4a	12
4. - 6.	3 Vorlesungen aus PMG3	15
4. - 6.	Erweiterungscurricula	30
5. - 6.	2 SE aus PM4b	16
5. - 6.	Bachelorarbeit	2

Beginn im Sommersemester:

Semester	Lehrveranstaltung/Modul	ECTS
1.	StEOP	20
2.	Altgriechisch I	5
2. - 3.	2 UE aus PMG3	10
2. - 3.	4 Vorlesungen aus PMG3	20
2. - 3.	Erweiterungscurricula	30
3.	Neugriechisch II	5
3.	Altgriechisch II	5
4.	Neugriechisch III	5
4.	Mittelalt. Griechisch	5
4. - 5.	2 PS aus PM4a	12
4. - 6.	2 Vorlesungen aus PMG3	10
4. - 6.	Erweiterungscurricula	30
5.	Neugriechisch IV	5
6.	2 SE aus PM4b	16

6.	Bachelorarbeit	2
----	----------------	---

Englische Übersetzung der Modultitel

Deutsch	English
Pflichtmodulgruppe 1: Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)	Group of compulsory modules 1: Introductory and Orientation Period (STEOP)
Pflichtmodul 1a: Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlichen Denkens	Compulsory module 1a: Principles of Thinking in Historical and Cultural Studies
Pflichtmodul 1b: Grundlagen der Byzantinistik	Compulsory module 1b: Principles of Byzantine Studies
Pflichtmodul 1c: Grundlagen der Neogräzistik	Compulsory module 1c: Principles of Modern Greek Studies
Pflichtmodulgruppe 2: Sprache	Group of compulsory modules 2: Language
Pflichtmodul 2a: Altgriechisch und Mittelalterliches Griechisch	Compulsory module 2a: Ancient Greek and Medieval Greek
Pflichtmodul 2b: Neugriechisch	Compulsory module 2b: Modern Greek
Pflichtmodulgruppe 3: Fachliche Basis	Group of compulsory modules 3: Subject-Specific Basics
Pflichtmodul 3a: Basis Byzantinistik	Compulsory module 3a: Basics of Byzantine Studies
Pflichtmodul 3b: Basis Neogräzistik	Compulsory module 3b: Basics of Modern Greek Studies
Pflichtmodulgruppe 4: Fachliche Vertiefung	Group of compulsory modules 4: Subject-Specific Emphasis
Pflichtmodul 4a: Proseminare	Compulsory module 4a: Introductory Seminars
Pflichtmodul 4b: Seminare und Bachelorarbeit	Compulsory module 4b: Seminars and Bachelor's Thesis

Erweiterungsscurricula	Extension Curricula
-------------------------------	----------------------------

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.